



**AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL**

**PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

DER VOLKSANWALT

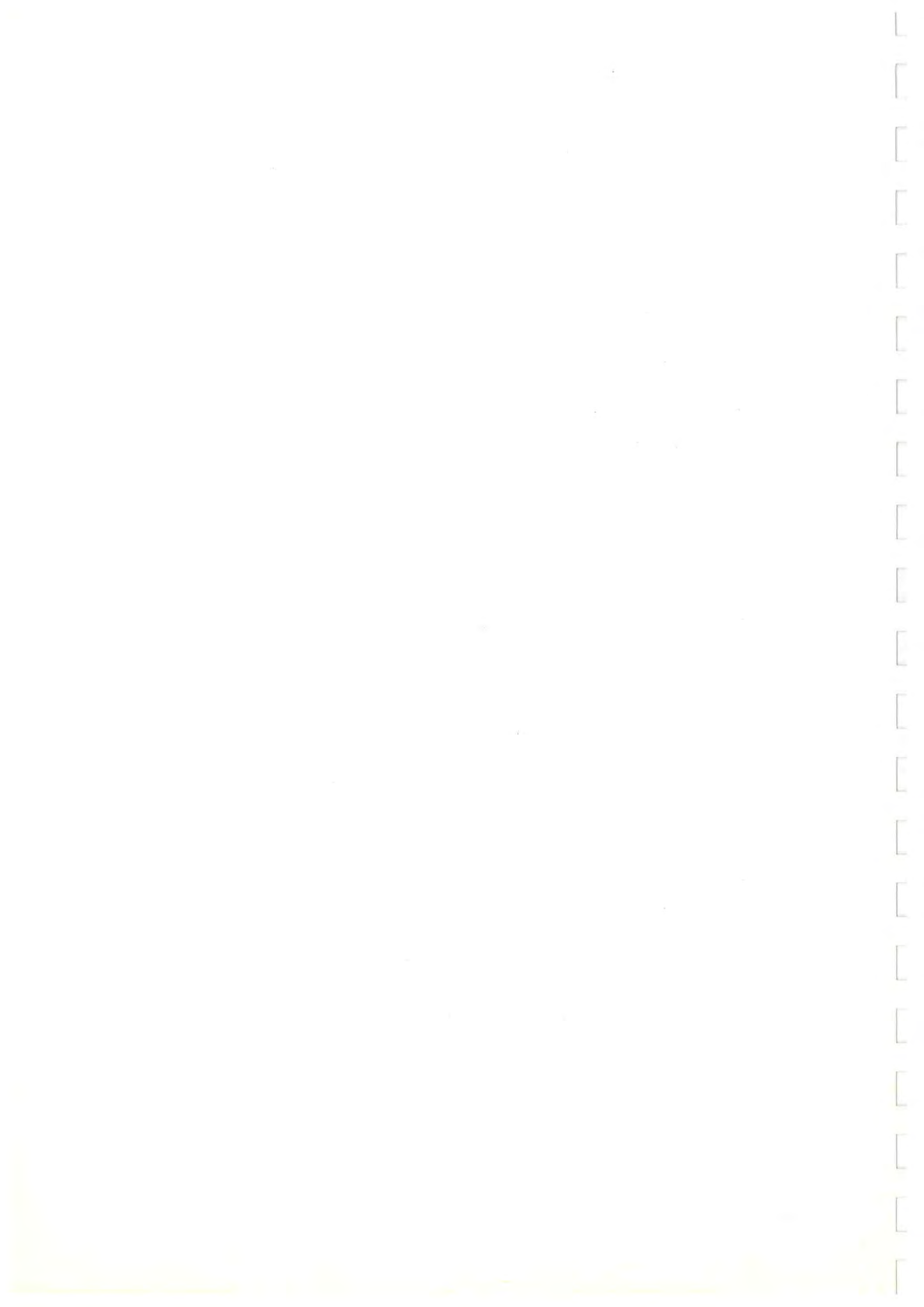
IL DIFENSORE CIVICO

1. JAHRESBERICHT 1985

Jänner 1986

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>ALLGEMEINER TEIL</u>	
1. Das Gesetz	1
2. Die Ernennung	7
3. Italien	8
4. Der Volksanwalt in Europa	12
5. Statistische Informationen	14
6. Vorgangsweise	32
7. Kompetenzbereich des Volksanwalts	33
8. Die Arbeitsweise	35
<u>BESONDERER TEIL</u>	
1. Sekretariat des Landesausschusses	37
2. Abteilung I Präsidium des Landesausschusses	41
3. Abteilung II Lokalkörperschaften	43
4. Abteilung III Schule und Kultur für die deutsche und ladinische Volksgruppe	44
5. Abteilung IV Öffentliche Arbeiten, Zivilschutz	50
6. Abteilung V Wirtschaftsprogrammierung, Raumord- nung und geförderter Wohnbau, Umwelt- und Landschaftsschutz, Transportwesen	54
7. Abteilung VI Land- und Forstwirtschaft	66
8. Abteilung VII Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr	73
9. Abteilung VIII Sozial- und Gesundheitswesen	75
10. Abteilung IX Vermögen und Finanzen	84
11. Abteilung X Schule und Kultur für die italienische Volksgruppe	85
12. Sonderverwaltungen	86
13. Probleme außerhalb des Kompetenzbereiches	87
14. Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes	93
15. Abschließende Bemerkungen	96



A L L G E M E I N E R T E I L

1. DAS GESETZ

Am 23. Februar 1983 wurde unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten und des Herrn Vizepräsidenten des Südtiroler Landtages, Giuseppe Sfondrini bzw. Matthias Ladurner-Parthanes, der Gesetzentwurf Nr. 291 bei 23 abgegebenen Stimmen mit 18 ja-Stimmen und 5 weißen Stimmzetteln genehmigt.

Nach Erhalt des Sichtvermerkes wurde das Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht und trat als das Gesetz vom 09.06.1983, Nr. 15 in Kraft.

Schon vor dieser Zeit wurden einige Initiativen eingeleitet, um den Volksanwalt in der Autonomen Provinz Bozen einzuführen. Die Abgeordneten, Prof. Costalbano Luigi (14.10.82) und Willi Erschbaumer (24.01.83) hatten jeweils einen diesbezüglichen Antrag vorgelegt und diese wurden wohl deshalb nicht angenommen, weil die Zeit dazu nicht reif war. Man glaubte, daß die unmittelbar bevorstehende Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes diese Einrichtung überflüssig machen würde und man nahm an, daß die Klagen der Bürger auf diesem Weg besser beurteilt und beachtet werden könnten und daß alle Verwaltungsprobleme einbezogen wären.

Da aber die Einrichtung dieses Gerichtshofes auf sich warten ließ und heute noch nicht erfolgt ist, reifte die Zeit heran, bis die meisten Parteien im Südtiroler Landtag einen Entwurf guthießen, der allerdings in der ersten Fassung von der Regierung rückverwiesen wurde, da die Kompetenzen des Volksanwaltes auch Bereiche erfaßt hätten, die außerhalb jener

des Landes stehen. Die zweite Fassung wurde dann am 23. Februar 1983 genehmigt und im Juni publiziert.

Mit 14 Artikeln wird die Errichtung, die Tätigkeit, die Ernennung, die Dauer, die Verpflichtung, das Personal sowie der finanzielle Aspekt der Einrichtung geregelt. Wesentlich erscheinen folgende Hinweise:

- Der Volksanwalt hat seinen Sitz bei der Landesverwaltung;
- die Aufgaben des Volksanwaltes beschränken sich vor allem auf die Initiativen zur Überprüfung und Beschleunigung von einzelnen Akten auf Antrag von Betroffenen;
- die Vorgangsweise des Volksanwalts ist genau geregelt; ebenso die Eingriffsart und die Bürokratie;
- für die Ernennung bzw. den Widerruf bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten im Landtag;
- diese Tätigkeit ist mit jeder Berufsausübung inkompatibel;
- die Amtsdauer ist auf die jeweilige Legislaturperiode beschränkt, der Volksanwalt kann aber bestätigt werden;
- das Personal wird von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt;
- die Aufwandsentschädigung ist jener des Regionalratsabgeordneten gleichgestellt.

Bei der Diskussion des Gesetzentwurfes im Landtag wurden die Vor- und Nachteile der getroffenen Entscheidungen beleuchtet und es wurde nicht immer ein Konsens gefunden.

LANDESGESETZ vom 9. Juni 1983,
Nr. 15¹⁾
**Volksanwalt der Autonomen Provinz
Bozen-Südtirol**

LEGGE PROVINCIALE 9 giugno 1983,
n. 15¹⁾

**Difensore civico della Provincia di
Bolzano-Alto Adige**

1. (Errichtung) Bei der Landesverwaltung ist das Amt des Volksanwaltes eingerichtet.

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse des Volksanwaltes und den Aufbau seines Amtes sowie das Verfahren für seine Ernennung.

2. (Aufgaben des Volksanwaltes) Aufgabe des Volksanwaltes ist es, auf Antrag der Betroffenen dafür zu sorgen, daß Angelegenheiten oder Verfahren, die vom Land oder von den vom Land beauftragten Körperschaften — mit Ausnahme der Gemeinden und der Verbandskörperschaften, denen die Gemeinden angehören — in die Wege geleitet worden sind, ordnungsgemäß und pünktlich erledigt bzw. abgewickelt werden; was die erwähnten Körperschaften angeht, gilt diese Bestimmung nur für die vom Land übertragenen Aufgaben und Befugnisse; der Volksanwalt hat ferner dem Landeshauptmann allfällige Verzögerungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel sowie deren Ursachen mitzuteilen.

Der Volksanwalt arbeitet vollkommen frei und unabhängig.

3. (Vorgangswiese bei Interventionen) Bürger, die eine Angelegenheit bei einem Landesamt oder einer in Art. 2 genannten Körperschaft anhängig haben, sind berechtigt, sich bei diesen Stellen schriftlich über den Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Erhalten sie innerhalb von 20 Tagen nach der Anfrage keine Antwort oder ist diese nicht zufriedenstellend, so können sie die Hilfe des Volksanwaltes beantragen.

Der Volksanwalt verständigt die zuständige Verwaltung und ersucht den für den Dienst verantwortlichen Beamten, die Angelegenheit innerhalb von 5 Tagen mit ihm zusammen zu überprüfen. Nach Anhören des verantwortlichen Beamten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes legt der Volksanwalt die Frist fest, innerhalb welcher der Akt zu erledigen ist; er hat den Landeshauptmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Wird die Angelegenheit weiter verzögert, benachrichtigt der Volksanwalt nach Ablauf der Frist gemäß vorhergehendem Absatz die zuständige Verwaltung.

Erschwert das zuständige Personal die Arbeit des Volksanwaltes durch Handlungen oder Unterlassungen, kann dieser den zuständigen Organen der Verwaltung, der das Personal angehört, vorschlagen, im Sinne der entsprechenden Dienstord-

1. (Istituzione) È istituito presso la Giunta provinciale l'Ufficio del difensore civico.

Le funzioni, l'organizzazione dell'Ufficio e le modalità di nomina del difensore civico sono regolate dalla presente legge.

2. (Compiti del difensore civico) Spetta al difensore civico seguire, su richiesta degli interessati, l'adozione degli atti o lo svolgimento dei procedimenti posti in essere dalla Provincia, nonché degli enti titolari di delega, limitatamente questi ultimi alle funzioni delegate, ad eccezione dei Comuni e degli altri enti di natura associativa di cui i comuni fanno parte, in modo che ne siano assicurate la tempestività e la regolarità, segnalando altresì al Presidente della Giunta provinciale eventuali ritardi, irregolarità e disfunzioni, nonché le cause delle stesse.

Il difensore civico svolge le sue attività in piena libertà ed indipendenza.

3. (Modalità e procedure d'intervento) Il cittadino che abbia in corso una pratica presso gli uffici della Provincia o degli enti di cui all'art. 2 della presente legge, ha diritto di chiedere agli stessi, per iscritto, notizie sullo stato della pratica. Decorso 20 giorni dalla richiesta, senza che abbia ricevuto risposta o ne abbia ricevuta una insoddisfacente, può chiedere l'intervento del difensore civico.

Questi, previa comunicazione all'amministrazione competente, chiede al funzionario responsabile del servizio, di procedere congiuntamente all'esame della questione nel termine di 5 giorni. Successivamente, tenuto conto delle esigenze del servizio e sentito il parere del funzionario responsabile del medesimo, il difensore civico stabilisce il termine massimo per il perfezionamento della pratica, dandone immediata notizia, per conoscenza, al Presidente della Giunta provinciale.

Trascorso il termine di cui al comma precedente, il difensore civico comunica all'amministrazione competente gli ulteriori ritardi verificatisi.

Nei confronti del personale preposto ai servizi che ostacoli con atto od omissioni lo svolgimento della sua funzione, il difensore civico può proporre agli organi competenti dell'amministrazione di appartenenza la promozione dell'azione disciplinare, a norma dei rispettivi ordinamenti.

¹⁾ Kundgemacht im A.B.I. vom 21 Juni 1983, Nr. 32

¹⁾ pubblicata nel B.U. 21 giugno 1983, N. 32

nung ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Volksanwalt ist an das Amtsgeheimnis gebunden

4. (Auskunftsrecht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt kann beim Leiter des von der Untersuchung betroffenen Dienstes der Landesverwaltung oder einer Körperschaft gemäß Art. 2 schriftlich Kopien von Unterlagen anfordern, die er für die Durchführung seiner Aufgaben für nützlich hält.

5. (Bericht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt hat dem Landesausschuß jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, dem er Vorschläge beizufügen hat, wie die Verwaltungstätigkeit wirksamer gestaltet und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet werden kann.

Der Volksanwalt hat eine Abschrift des im vorhergehenden Absatz erwähnten Berichtes dem Präsidenten des Südtiroler Landtages zu übermitteln, der sie an die Landtagsabgeordneten, an die Gemeinden und an die Bezirks- und Talgemeinschaften zur Bekanntmachung sowie an alle, die darum ansuchen, weiterleitet.

6. (Voraussetzung und Ernennung) Der Volksanwalt wird vom Landtag namhaft gemacht und vom Landesausschuß ernannt; die Namhaftmachung erfolgt in geheimer Abstimmung bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten.

Der Volksanwalt muß besondere Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Recht und Verwaltung haben.

7. (Unvereinbarkeit) Das Amt des Volksanwaltes ist nicht vereinbar mit denen

1. eines Parlamentsmitgliedes, eines Regionalratsmitgliedes, eines Landtagsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitgliedes, eines Mitgliedes der Vollversammlung oder des Ausschusses einer Bezirks- oder Talgemeinschaft und der Vollversammlung oder des Verwaltungsrates einer Sanitätseinheit,
2. eines Richters beim Rechnungshof, der für die Überprüfung der Akte der Landesverwaltung zuständig ist, oder eines Verwalters einer öffentlichen Körperschaft oder Anstalt oder eines öffentlichen Betriebes,
3. eines Verwalters einer Körperschaft oder eines Unternehmens mit Beteiligung der öffentlichen Hand oder eines Inhabers, Verwalters oder Leiters eines Unternehmens, einer Körperschaft oder einer Anstalt, die mit dem Land Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen haben oder die aus irgendeinem Grund vom Land Beihilfen erhalten.

Das Amt des Volksanwaltes ist auch nicht vereinbar mit einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit, mit einer Handelstätigkeit oder mit der Ausübung eines anderen Berufes.

Liegt einer der in diesem Artikel aufgezählten

Il difensore civico è tenuto al segreto d'ufficio

4. (Diritto d'informazione del difensore civico) Il difensore civico può richiedere per iscritto, al capo del servizio della Provincia o degli enti di cui all'art. 2, interessato dall'indagine, copia degli atti o provvedimenti che ritenga utili per lo svolgimento dei suoi compiti istituzionali

5. (Relazione del difensore civico) Il difensore civico invia annualmente alla Giunta provinciale una relazione sull'attività svolta, corredata da osservazioni e suggerimenti per un più efficace svolgimento dell'attività amministrativa e per assicurare il buon andamento e l'imparzialità dell'amministrazione

Copia della relazione di cui al precedente comma, viene inviata, a cura del difensore civico, al Presidente del Consiglio provinciale, che provvederà a trasmetterla ai Consiglieri, ai Comuni, ai comprensori, per la sua pubblicizzazione, nonché a quanti ne facciano richiesta

6. (Requisiti e nomina) Il difensore civico è nominato dalla Giunta provinciale, su designazione del Consiglio provinciale, effettuata a scrutinio segreto ed a maggioranza dei tre quarti dei componenti del Consiglio stesso.

Il difensore civico deve possedere una particolare competenza ed esperienza giuridica e amministrativa.

7. (Cause di incompatibilità) L'Ufficio del difensore civico non è compatibile con le funzioni di:

- 1) membro del parlamento, membro del Consiglio regionale, provinciale e comunale, dell'assemblea o della giunta comprensoriale o di valle e delle unità sanitarie locali;
- 2) magistrato della Corte dei conti, assegnato al controllo degli atti della Provincia, amministratore di enti, istituti e aziende pubbliche;
- 3) amministratore di enti e imprese a partecipazione pubblica ovvero titolare amministratore e dirigente di enti e imprese vincolate con la Provincia da contratti di opere o di somministrazione ovvero che ricevano a qualsiasi titolo sovvenzioni dalla Provincia.

La nomina a difensore civico è altresì incompatibile con l'esercizio di qualsiasi attività di lavoro autonomo o subordinato e di qualsiasi commercio o professione.

Qualora si verifichi una delle cause di incompatibilità stabilite dal presente articolo, la Giunta provinciale dichiara la decadenza del difensore civico.

Il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni, qualora intenda presentarsi quale candidato alle elezioni provinciali, regionali o nazionali, almeno 6 mesi prima della rispettiva data di scadenza elettorale; in caso di scioglimento anticipato

Unvereinbarkeitsgründe vor, erklärt der Landesausschuß den Amtsverlust des Volksanwaltes.

Beabsichtigt der Volksanwalt, bei den Landtags-, Regionalrats-, Parlaments- oder Senatswahlen zu kandidieren, so hat er mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Wahltermin sein Amt niederzulegen; bei vorzeitiger Auflösung des Landtages oder des Regionalrates, der Abgeordnetenversammlung oder des Senats hat der Volksanwalt, falls er zu kandidieren beabsichtigt, innerhalb von sieben Tagen ab Erlass des Dekretes über die Auflösung sein Amt niederzulegen.

8. (Amtsdauer — Widerruf und Bestimmung über die Namhaftmachung des Nachfolgers) Die Amtszeit des Volksanwaltes entspricht der des Landtages, der ihn namhaft gemacht hat, der Volksanwalt bleibt bis zur Wahl des Landesausschusses durch den neuen Landtag im Amt, nimmt aber seine Aufgaben provisorisch bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahr.

Der Landesausschuß kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Landtages die Ernennung des Volksanwaltes widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben des Volksanwaltes vorliegen; der erwähnte Beschluß muß in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten gefaßt werden.

Wird das Amt des Volksanwaltes aus irgendeinem anderen Grund als dem des Ablaufs der Amtszeit frei, hat der Landtagspräsident auf entsprechenden Hinweis des Landeshauptmanns hin die Namhaftmachung des Nachfolgers auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung zu setzen.

Der Landesausschuß hat den Nachfolger innerhalb von 30 Tagen nach der Namhaftmachung zu ernennen.

9. (Pflichten des Volksanwaltes) Der Volksanwalt ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab seiner Ernennung dem Landesausschuß gegenüber zu erklären:

1. daß keine Gründe der Unvereinbarkeit gemäß Art. 7 vorliegen,
2. daß er die Steuererklärung über alle seine Einkünfte abgegeben hat.

Wird festgestellt, daß die Erklärungen gemäß vorhergehendem Absatz nicht oder nicht wahrheitsgetreu abgegeben worden sind, so enthebt der Landesausschuß den Volksanwalt seines Amtes.

10. (Amtsentschädigung und Spesenvergütung) Dem Volksanwalt stehen für die Dauer seiner Amtszeit die Amtsentschädigung, die Außendienstvergütung und die Vergütung der Reisekosten zu, wie sie für die Regionalratsabgeordneten der Region Trentino-Südtirol vorgesehen sind; die entsprechenden Ausgaben gehen zu Lasten des Landeshaushaltes.

11. (Personal) Zur Bewältigung seiner Aufgaben nimmt der Volksanwalt die Mitarbeit des Personals

patato del Consiglio provinciale o regionale, della Camera dei Deputati o del Senato della Repubblica. Il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni entro i 7 giorni successivi alla data del rispettivo decreto di scioglimento.

8. (Durata — Revoca e disposizioni per la nuova designazione) Il difensore civico dura in carica quanto il Consiglio provinciale che lo ha designato e fino all'elezione della Giunta da parte del nuovo Consiglio e comunque continua ad esercitare provvisoriamente le proprie funzioni fino alla nomina del successore.

La Giunta provinciale, previa deliberazione del Consiglio, assunta a maggioranza dei tre quarti dei suoi componenti ed a scrutinio segreto, può revocare la nomina del difensore civico per gravi motivi connessi all'esercizio delle funzioni dello stesso.

Qualora il mandato del difensore civico venga a cessare per qualunque motivo diverso dalla scadenza, il Presidente del Consiglio provinciale, su segnalazione del Presidente della Giunta, provvede a porre all'ordine del giorno della prima seduta del Consiglio immediatamente successiva la nuova designazione.

Entro 30 giorni dalla designazione la Giunta provinciale provvede alla nomina del difensore civico.

9. (Adempimenti del difensore civico) Il difensore civico, entro 30 giorni dalla nomina, è tenuto a dichiarare alla Giunta provinciale:

- 1) l'inesistenza o la cessazione delle situazioni di incompatibilità di cui all'art. 7;
- 2) l'intervenuta dichiarazione, ai fini fiscali, di tutti i propri redditi.

La mancanza o l'infedeltà delle dichiarazioni di cui al comma precedente, in qualsiasi momento accertata, comporta la pronuncia della decadenza del difensore civico da parte della Giunta provinciale.

10. (Indennità e rimborso) Per la durata dell'incarico al difensore civico spetta, a carico del bilancio della Provincia, l'indennità di funzione, l'indennità di missione ed il rimborso delle spese di viaggio previsti per i Consiglieri regionali della Regione Trentino-Alto Adige.

11. (Personale) Per l'espletamento dei propri compiti il difensore civico si avvale di personale ad esso

in Anspruch, das ihm vom Landesausschuß zugewiesen wird

Die Höchstzahl des genannten Personals wird mit Beschluß des Landesausschusses auf Grund der tatsächlichen Erfordernisse und nach Anhören des Volksanwaltes festgelegt

12. (Übergangsbestimmung) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes bleibt der Volksanwalt, der vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode ernannt wird, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, auch für die Dauer der darauffolgenden Gesetzgebungsperiode im Amt

13. Die mit der Durchführung von Art. 10 dieses Gesetzes verbundene Ausgabe — sie wird auf 20 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1983 geschätzt — wird durch entsprechende Verminderung der Bereitstellung gedeckt, die in Kap. 12130 des Ausgabenvoranschlags für das laufende Haushaltsjahr eingetragen ist

Was die folgenden Haushaltsjahre angeht, werden die Mittel jährlich mit dem Finanzgesetz bereitgestellt, wobei die in Sektion „Unteilbare Lasten“, Sektor „Nicht zugewiesene Ausgaben“, des mehrjährigen Haushaltes des Landes 1983-1985 verfügbaren Mittel verwendet werden.

14. Im Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 1983 sind folgende Änderungen sowohl im Kompetenzteil als auch im Kassenteil eingeführt:

neu eingeführt (Kodizes: 1.2 — 1.4)

Kap. 12133 — Amtsentschädigung, Außendienstvergütung und Vergütung der Reisekosten zugunsten des Volksanwaltes (Art. 10 dieses Gesetzes) 20.000.000 Lire

Verminderung:

Kap. 12130 — Entschädigung und Spesenrückvergütungen an das beauftragte Personal, einschließlich der Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge 20.000.000 Lire

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

assegnato dalla Giunta provinciale

I limiti massimi concernenti tale personale sono fissati con deliberazione della Giunta stessa, sulla base delle effettive esigenze e sentito in merito il difensore civico.

12. (Norma transitoria) Nella prima applicazione della presente legge il difensore civico, che sia nominato prima della fine della legislatura nella quale entra in vigore la legge stessa, rimane in carica anche per la durata della legislatura successiva.

13. Alla copertura degli oneri derivanti dall'art. 10 della presente legge, valutati in lire 20 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1983, si provvede mediante riduzione di pari importo dello stanziamento iscritto al cap. 12130 dello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario in corso.

Per gli esercizi finanziari successivi sarà provveduto mediante appositi stanziamenti nel bilancio di previsione annuale, utilizzando le disponibilità indicate alla sezione „oneri non ripartibili“, settore „spese non attribuite“, del bilancio pluriennale 1983-1985 della Provincia.

14. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 1983 sono introdotte le seguenti variazioni, sia in termini di competenza che di cassa:

di nuova istituzione (codici: 1.2 — 1.4)

Cap. 12133 — Indennità di carica, indennità di missione e rimborso spese di viaggio al difensore civico (art. 10 della legge) 20.000.000 Lire

in diminuzione:

Cap. 12130 — Compensi e rimborsi spese al personale incaricato, compresi oneri previdenziali e assistenziali 20.000.000 Lire

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

Die Anwendung des Gesetzes

Aufgrund der vollbrachten Arbeit während des Jahres 1985 können einige praktische Hinweise über die Erfahrungen und Vorschläge des Volksanwalts gegeben werden, um eventuell die Arbeiten effizienter zu gestalten.

Im Landtag wurde argumentiert, daß die Zuordnung bei der Exekutive zu bemängeln sei und daß dadurch der Kontakt zu den Mitgliedern des Landtages schwieriger sei.

Ohne Vorurteile muß festgestellt werden, daß in der bisherigen Phase, seitens der Landesverwaltung, kein Einfluß auf die Tätigkeit des Volksanwalts ausgeübt wurde und er absolut frei arbeitet. Durch diese Zugehörigkeit erscheint es aber auch möglich, mit den Beamten einen direkteren Kontakt aufbauen zu können. Auch dazu muß gesagt werden, daß prinzipiell die Beamten bei direkten Anrufen oder schriftlichen Anforderungen sofort reagieren und Antworten ohne zu zögern liefern.

Während es also nicht nachteilig empfunden wird, daß das Amt der Landesverwaltung zugeordnet wird, sind besonders Probleme bei der Arbeitsbeschränkung und Vorgangsweise aufgetreten. Das heutige Gesetz ermächtigt nur zu einer Intervention auf Antrag von Interessierten, und zwar, nach einer bestimmten Vorgangsweise, die der Art. 3 regelt. Es ist demnach eine Intervention theoretisch dann ausgeschlossen, wenn der Interessierte nicht vorher einen schriftlichen Antrag beim Amt vorgelegt hat. Sollte derselbe innerhalb 20 Tagen beantwortet sein, ist der Zutritt zum Volksanwalt verwehrt.

Wer die Personen kennt, die im Amte vorsprechen, der müßte einer Änderung in dem Sinne zustimmen, daß vorgesehen wird, daß sich jeder mit seinen Problemen, die er mit der

Landesverwaltung hat, entweder schriftlich, mündlich oder gar mittels Telefon an den Volksanwalt wenden kann und daß der Volksanwalt selbst eventuelle Informationen auf informelle Weise einholen darf. Die streng vorgesehene bürokratische Abwicklungsart ist wohl nur dann gerechtfertigt, wenn es um schwerwiegende Fälle geht, die unter Umständen zu einem Disziplinarverfahren führen könnten. Da die meisten Fälle informativen Charakter haben, sollte eine Zugangserleichterung vorgesehen werden, wie sie eigentlich schon praktiziert wird und nicht ganz gesetzeskonform ist.

Jedes der vorgelegten Probleme hängt mit gewissen spezialistischen und juridischen Fragenkomplexen zusammen, so ist besonders der urbanistische Sektor anzuführen. Wenn nun das zuständige Fachamt, oder gar die Rechtsabteilung den Standpunkt zu einem Fall eingenommen hat und wegen des Einwirkens des Volksanwaltes denselben nicht ändern wollen, oder von seiner Richtigkeit überzeugt sind, so sollte der Volksanwalt ermächtigt werden, ein Gutachten auch außerhalb der Verwaltung anfordern zu können, um die Diskussion neu zu beleben und bei guter Argumentation einen Kompromiß zu erreichen, der auch vom Rechnungshof angenommen werden könnte. Damit könnten einige Rechtsstreitigkeiten auf angenehme Weise aus der Welt geschaffen werden.

Ein weiterer Mangel in der Durchführung der Arbeit ist die Abwesenheit des Volksanwalts bei der Entscheidungsfindung von Angelegenheiten, die im Kompetenzbereich von Gremien liegen. Es wäre wünschenswert, wenn in solchen Gremien nicht nur eine schriftliche, vielleicht etwas ungenügende Argumentation zur Verlesung kommt, sondern daß der Volksanwalt die Argumente mündlich untermauern darf, ohne allerdings bei der Entscheidung selbst anwesend zu sein.

Was den Kontakt zu den Mitgliedern des Landtages betrifft, ist dieser seitens des Volksanwalts passiv, d.h. es wurde bisher

nichts unternommen, um ihn systematisch aufzubauen und zu pflegen. Dies hängt wohl vor allem mit der Personalzusammensetzung des Amtes zusammen. Immerhin ist dies ein Anliegen, welches zu überlegen sein wird.

Bedenken hatte der Landtag auch zur Regel, wonach der Volksanwalt nur auf Anfrage arbeiten dürfe, um sich eines Falles befassen zu können. Hier liegt ein großes Handicap in der Arbeit des Volksanwaltes.

Fälle, die zwar bekannt sind, aber nicht vorgelegt werden, können somit nicht aufgegriffen werden, auch wenn sie von größerer Bedeutung sein könnten. Als Beispiel hört man klagen, daß im Sanitätsbereich lange Wartezeiten aufgetreten sein sollen. Eine eventuelle Interessenahme kann, ohne daß ein konkreter Fall auftritt, nicht aufgenommen werden.

Bei der Durchsicht des Landesgesetzes fällt weiters auf, daß die Kompetenzen des Volksanwaltes darauf beschränkt sind, zu sehen, ob ein Vorgang ordnungsgemäß und pünktlich erledigt und abgewickelt wird. Im weiten Sinne des Wortes mag es zutreffen, daß bei Behandlung eines Aktes, z.B. bei der Berechnung der Punktezahl für den Erhalt einer Beihilfe, eine Art Kontrolle erfolgt. Aber es ist sicher nicht im Sinne der "Inspektion" zu verstehen, die heute wohl nur der Landesverwaltung selbst zusteht. Es wurde z.B. festgestellt, daß gewisse Akten langsam erledigt wurden, weil der Ablauf dies vorsah. War man der Meinung, daß dies verbessert werden könnte, wurde dem Landeshauptmann eine entsprechende Information vorgelegt. Eine intensivere Art der Kontrolle dürfte das gegenwärtige Gesetz und besonders die Personalzusammensetzung nicht zulassen.

Bemängelt wurde seitens des Volksanwaltes auch das Fehlen von Kriterien oder Mängel derselben bei der Vergabe von Beiträgen. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Landesverwaltung mittels Beschlüssen solche Kriterien vorschreibt, die für längere Zeit

Gültigkeit haben sollten, damit der Staatsbürger auch für längere Zeit programmieren kann und von vornherein weiß, ob er die Möglichkeit hat, in den Genuß von Förderungsmaßnahmen zu kommen. Ob man dem Volksanwalt diesbezügliche Kompetenzen einräumen kann, dürfte fraglich sein, da er sich in die aktive Verwaltung einschalten müßte.

Eine weitere Bemerkung zum Gesetz sei noch gestattet:

Der Volksanwalt hat keine Entscheidungsbefugnis. Er kann abgeschlossene Verfahren nicht neu auflegen. Er kann nur bei laufenden Verfahren für den schnellen und korrekten Ablauf intervenieren. Er kann Vorschläge unterbreiten, aber die Entscheidung liegt bei den vom Statut vorgesehenen Gremien.

2. DIE ERNENNUNG

Nach der Genehmigung des Landesgesetzes vom 9.6.83, Nr. 15, welches die Errichtung des Volksanwalts bei der Landesverwaltung in Bozen vorsah, sollte noch längere Zeit vergehen, bis die Ernennung und Einrichtung des Amtes erfolgte.

Am 15.1.1985 machte der Landtag den amtierenden Präsidenten der Bozner Messe, Dr. Heinold Steger, aufgrund des Art. 6 des genannten Gesetzes, als Volksanwalt namhaft. In seiner Sitzung vom 18.2.1985 mit Beschluß Nr. 749 ernannte ihn der Landesausschuß zum Volksanwalt.

Nach Demission des Betroffenen von all jenen Ämtern, die mit der Tätigkeit des Volksanwaltes inkompatibel sind und nach Zurverfügungstellung von Personal und der Amtsräume in der Raiffeisenstraße Nr. 2, konnte am 1.4.1985 mit der praktischen Tätigkeit begonnen werden.

3. ITALIEN

Schon im Jahre 1975 wurde der erste Volksanwalt in Italien für die Region Toscana ernannt. In der Folge sind es bis heute 12 Regionen bzw. autonome Provinzen, die über einen Volksanwalt verfügen. Zwei weitere Regionen haben zwar die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, aber noch nicht die Ernennung durchgeführt. Ferner verfügt die Stadtgemeinde von Parma über einen Volksanwalt.

Aus den verfügbaren Berichten können überall ähnliche Problematiken festgestellt werden, wie dies anlässlich der Diskussion im Südtiroler Landtag der Fall war:

- Die Zugehörigkeit zur Exekutive oder Legislative;
- die Aufgaben und die Vorgangsweise;
- die Kompetenzen;
- die Amtsdauer und Wiederwählbarkeit.

Alle Volksanwälte haben ihren Sitz bei der Legislative, während in Südtirol dieser der Exekutive zugeordnet ist. Hinsichtlich der Aufgabenbereiche sind die meisten Regionen ähnlich gelagert wie Bozen. Der Volksanwalt ist im Prinzip zu einer passiven Rolle verurteilt. Ausnahmen gibt es z.B. in Piemont, wo der Volksanwalt eigene Initiativen ergreifen kann, unabhängig davon, ob er von einer Person mit einem Anliegen konfrontiert wurde. Auch in der Region Friaul-Julisch Venetien sind die Kompetenzen des Volksanwaltes weiter gelagert, da er (Art. 8, 3. Absatz) auch aus eigener Initiative Angelegenheiten verfolgen kann, sofern diese für die Allgemeinheit von Interesse sind.

Wie schon die Regierung bei der Rückverweisung des ersten Landesgesetzes bemerkte, können die Kompetenzen des Volksanwalts nur im Rahmen der Zuständigkeiten des entsprechenden Gesetzgebers liegen. Diese Überlegung ist auch bei den Regionalgesetzen zu finden. Der Volksanwalt hat keine Kompetenzen über die Gemeinden, über deren Nachfolgeorganisationen und über die staatlichen Ämter.

Mittels eines zweiten Gesetzes wurden in der Toskana dem Volksanwalt auch Kompetenzen im Bereich der Sanität zuerkannt. Weil in Südtirol, aber auch im Trentino, die Sanitätsmaterie eine Befugnis der Landesverwaltung ist und den Sanitätseinheiten delegiert wurde, dürfte diese Materie bei uns schon mit dem bestehenden Gesetz in dem Sinn geregelt sein, daß sie unter die Bereiche des Art. 2 des Landesgesetzes 15/83 fällt.

Weiters fällt im Bereich der verschiedenen Gesetze auf, daß die Einführung des Volksanwalts in Ligurien, in der Toskana und im Latium, im Statut der Region verankert ist, während die restlichen Regionen die Errichtung von Ämtern nur mit einem einfachen Gesetz geregelt haben.

Normalerweise ist die Amtsdauer mit der Legislaturperiode gekoppelt. Eine Ausnahme gibt es mit einer dreijährigen Amtszeit. In einigen Regionen kann der Volksanwalt nur für eine Periode ernannt werden, in anderen kann er ein zweites Mal bestätigt werden und wieder in anderen, wie in Südtirol, sind keine Einschränkungen vorgesehen.

Mehrere Gesetzentwürfe zur Regelung der Materie sind inzwischen im Parlament vorgelegt worden. Im wesentlichen unterscheiden sie sich in der Organisationsart und im Aufgabenbereich. So möchte ein Gesetzentwurf ein zentrales Amt in Rom schaffen, das über alle Bereiche des Staates und der Lokalkörperschaften

Zuständigkeit haben sollte. Ein anderer möchte hingegen wohl auch ein zentrales Amt in Rom errichten, aber nur für die Zuständigkeiten der Lokalkörperschaften, also mit Ausnahme des Staates.

Der Entwurf des Regionalrates von Piemont, der auch im Parlament zur Diskussion aufliegt, sieht hingegen dezentralisierte Ämter in den jeweiligen Regionen vor, wobei der Volksanwalt vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des jeweiligen Regionalrates ernannt wird und dessen Kompetenzen sich auf alle öffentlichen Ämter und Einrichtungen ausdehnen.

Man sieht also, daß in Italien die Errichtung des Volksanwalts eine gewisse Bedeutung erlangt hat, daß zwar noch verschiedene Strömungen vorhanden sind und daß man sich aber im Interesse der Bürger doch zu weiteren Lösungen durchringen wird, wenn man auch nicht den Stand des Musterlandes Schweden erreichen wird, wo der Volksanwalt sogar das Recht hat, auf die Gerichtsbarkeit oder auf den Militärbereich Einfluß auszuüben

DIE VOLKSANWÄLTE IN ITALIEN

TOSKANA	Dr. Italo DE VITO Via Ricasoli, 21	FLORENZ
LIGURIEN	(Volksanwalt = gestorben) Via E. de Amicis, 2	GENUA
KAMPANIEN	(Volksanwalt = gestorben) Palazzo Reale	NEAPEL
UMBRIEN	Dr. Giuseppe GORKI FORNARI Piazza Italia, 1	PERUGIA
LOMBARDEI	Dr. Mario TRIMARCHI Via Ugo Bassi, 2	MAILAND
LATIUM	Dr. Gaetano VETRANO Piazza SS. Apostoli, 73	ROM
FRIUL-JULISCH VENETIEN	Dr. Mattia CAUFIN Via F. Filzi, 21/1	TRIEST
APULIEN	(noch nicht ernannt)	
MARKEN	Dr. Maurizio MARINI Via Leopardi, 9	ANCONA
PIEMONT	Dr. Vittorio DE MARTINO Via Alfieri, 15	TURIN
AUTONOME PROVINZ TRIENT	Dr. Enrico BOLOGNANI Piazza Dante	TRIENT
AUTONOME PROVINZ BOZEN	Dr. Heinold STEGER Raiffeisenstr. 2	BOZEN
EMILIA-ROMAGNA	Dr. Carlo FALQUI MASSIDDA Via Malvasia, 4	BOLOGNA
KALABRIEN	(noch nicht ernannt)	
PARMA (Gemeinde)	Ing. Pilade CORINI Palazzo Mun. in Stada Repubbl.1/a	PARMA

4. DER VOLKSANWALT IN EUROPA

Schweden war die Wiege des Volksanwalts, der dort Ombudsman genannt wird. Ombudsman bedeutet, daß man sich jemandem anvertrauen kann, damit er Probleme löst.

Die Kompetenzen des Ombudsmans sind weitläufiger Art. Er kann auf Antrag oder bei Feststellung eines Mangels oder Übels in allen Bereichen intervenieren. Er kann sogar, wie schon angedeutet, Einfluß auf die Gerichtsbarkeit nehmen, indem er für schnelle Abwicklung sorgt und sogar das Gericht auffordern kann, erlassene Urteile nochmals zu überprüfen.

Finnland folgte dem Beispiel Schwedens.

Kommt man weiter nach Süden, so ändern sich die Situationen erheblich. In Dänemark und Norwegen hat der Ombudsman weniger Kompetenzen, da er weder auf die Gerichtsbarkeit noch auf das Militär Einfluß ausüben kann.

In Deutschland gibt es keinen Ombudsman. Eine ähnliche Figur ist der sogenannte Wehrbeauftragte, der nur innerhalb der Militärverwaltung agieren kann.

In Österreich gibt es den Volksanwalt, der Zuständigkeit im Bereiche der Zivilverwaltung des Staates hat. Die Länder können sich dieser Einrichtung bedienen, oder selbst einen Volksanwalt einführen. Außerdem gibt es in verschiedenen privaten Bereichen einen Volksanwalt, besonders im Bereiche der Massenmedien.

In Frankreich ist es der "Mediateur", der, wie schon der Name treffenderweise sagt, versucht, zwischen Bürokratie und Staatsbürger zu vermitteln.

Dann gibt es, soweit bekannt, diese Einrichtung in Irland, Niederlande, Portugal, Schweiz, England, sowie in einer Serie von außereuropäischen Ländern, wie Australien, Kanada, Fijdschi, Ghana, Israel, Jamaika, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Salomoninseln, Neuguinea, Srilanka, Tansania, Vereinigte Staaten und Zimbabwe.

5. STATISTISCHE INFORMATIONEN

Im Jahre 1985 wurden insgesamt 491 Fälle registriert, die allerdings nicht durchwegs in den Kompetenzbereich des Volksanwaltes fielen, da auch solche vorgelegt wurden, welche die Staatsverwaltung, die Gemeinden oder private Angelegenheiten betrafen. Sie wurden dann erfaßt, wenn eine irgendwie geartete Information gegeben, oder eine Tätigkeit ausgeübt werden konnte.

Für die wenigsten der Betroffenen wurde der Amtsweg, der im Art. 3 vorgesehen ist, beschritten, da häufig mit einem Telefonanruf beim zuständigen Amt das Problem gelöst werden konnte. Andererseits konnte es sich auch um Probleme handeln, die schon so lange auflagen, daß die strikte Einhaltung zu einem Hemmnis wurde und die Betroffenen erwarteten sich ein schnelles und unbürokratisches Vorgehen.

Es ist auch äußerst schwierig, einen Interventionsfall von einem Informations- bzw. einem Beratungsfall zu unterscheiden. Meistens handelt es sich um eine Mischung.

Zur Erledigung seiner Aufgaben ist der Volksanwalt an vier Wochentagen während der normalen Bürozeiten in seinem Büro anwesend.

Jeden Mittwoch hingegen, wurden in den größten Zentren Südtirols Sprechtag abgehalten, u.zw. an jedem ersten und dritten Mittwoch des Monats in Bruneck, Brixen und Sterzing und an jedem zweiten und vierten Mittwoch in Meran und Schlanders. Insgesamt waren dies im laufenden Jahr 28 Sprechtag, wovon jeweils 14 Tage im Osten und 14 Tage im Westen abgehalten wurden.

Normalerweise fanden diese Sprechstunden in den Außenämtern des Landes statt. In Brixen und Schlanders fanden sie hingegen in den Büros der Talgemeinschaft statt, wobei großzügigerweise dem Wunsch des Volksanwalts, dort arbeiten zu können, stattgegeben wurde. Dafür sei ein besonderer Dank ausgesprochen.

Außerdem nahm der Volksanwalt am 4. April an einer Pressekonferenz teil, bei welcher die aufgenommene Tätigkeit bekanntgegeben wurde.

Vom 10. bis 12. April fand eine wissenschaftliche Tagung, organisiert von der europäischen Ombudsmanakademie über den Bürgerschutz an der Universität in Innsbruck statt, an der der Volksanwalt teilnahm.

Am 9.5.1985 besuchte der Volksanwalt die älteste Einrichtung dieser Art in Florenz, um sich über die dortige Organisation zu erkundigen.

Am 14.5.1985 fand eine Tagung des KVV in Meransen statt, an der der Volksanwalt über die Aufgaben seines Amtes referierte.

Einige Augenscheine wurden durchgeführt, um sich ein Bild über die vorgelegten Klagen zu machen, u.zw. in Prags, Meran und Toblach.

Am 18. und 19. Oktober fand eine vom Regionalrat der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien organisierte Tagung über den Volksanwalt statt, an der besonders über die verfassungsmäßige Position des Volksanwalts in Italien diskutiert wurde.

Frl. Hell Irene, Studentin an der juristischen Fakultät von Bologna, befaßte sich mit der Einrichtung des Volksanwalts und interessierte sich besonders über die Tätigkeit desselben in der Provinz Bozen.

So weit es möglich war, informierte man sie über die im ersten Jahr angefallenen Arbeiten und über die verschiedenen Problematiken. FrI. Hell befaßte sich besonders mit der Vorgangsweise und der Bearbeitung der Fälle, wie dies auch aus der beiliegenden Arbeit, die gänzlich übernommen wird, hervorgeht.

SEMINARARBEIT ÜBER DEN VOLKSANWALT

1. T E I L : EINFÜHRUNG

- a) Begriffsbestimmung der Einrichtung des Ombudsman
- b) geschichtlicher Überblick der Einrichtung
- c) Erfahrungen mit verschiedenen Staaten

2. T E I L : DER VOLKSANWALT IN ITALIEN

- a) Vorschläge zur Errichtung auf nationaler Ebene
- b) der Volksanwalt im territorialen Bereich (Region und Provinz)
- c) der Volksanwalt in der Provinz Bozen

3. T E I L : ANLAGE

Das Gesetz vom 9. Juni 1983, Nr. 15

1. T E I L :

- a) Der Ombudsman, wie der Volksanwalt in Skandinavien genannt wird, ist ein hoher unabhängiger Funktionär, der mit der Volksvertretung, dem Parlament, in direktem Kontakt steht und im Interesse des Bürgers aufgestellt wird, welcher sich von der Trägheit, den illegalen, unzweckmäßigen und unlogischen Vorgangsweisen der öffentlichen Verwaltung geschädigt sieht. Zu diesem Zweck verfügt er gegenüber den Beamten der öffentlichen Verwaltung über Inspektionskompetenzen, welchen er auch Empfehlungen in begründeten Fällen übermittelt.
- b) Der Ombudsman ist zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Skandinavien geboren worden, als Lösung des Konstitutionalismus und hat nach den Sechzigerjahren eine Verbreitung in der ganzen Welt erfahren, zuerst in den angelsächsischen Ländern, bis hin zur Dritten Welt. Jedes Land hat bei der Einführung dieses Instrumentes verschiedene Varianten angebracht, um ihn den konstituionellen und verwaltungsmäßigen Strukturen anzupassen, weshalb heute die Situation des Ombudsman verschieden ist.

Das Institut des Ombudsman wurde zum ersten Mal dann eingeführt, als sich die Möglichkeiten der Einschränkung des Absolutismus in der schwedischen Konstitution vom Jahre 1809 ergaben, welche eine gegenseitige Kontrolle zwischen König und Parlament vorsah.

Letzterem wurde die Möglichkeit übertragen, einen hohen Juristen als Kommissar des Riksdag (Parlament) zu ernennen, welchem die Aufgabe übertragen wurde, auf die Einhaltung der Gesetze seitens der Gerichte, der öffentlichen Beamten zu achten und nicht zuletzt jene gerichtlich zu belangen, wel-

che illegale Akte getroffen hätten und nicht ihrer Amtspflicht nachgekommen wären.

In der ersten Zeit überwiegte die Aufgabe der konstitutionellen Kontrolle, später aber, nachdem sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts das parlamentarische Regime durchgesetzt hatte, überwog die Aufgabe des Ombudsman in Hinblick auf die Anwendung der Gesetze seitens der Verwaltungen unter dem Blickwinkel des Bürgerschutzes. Aus dieser Entwicklung folgte die zweifache Möglichkeit des Ombudsman, daß sich der einzelne Bürger an ihn wenden könne und andererseits die Möglichkeit, eigene Initiativen zur Kontrolle der Verwaltung zu ergreifen.

- c) Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Einrichtung etwas erweitert und es wurden mehrere Kompetenzbereiche erstellt. Im Jahre 1915 wurde der Militieombudsman ernannt, welcher die Kontrolle des Militärsektors übernahm und so wurden dem generellen Ombudsman diese Kompetenzen entzogen. Eine weitere Form im Jahre 1967 bestätigte diese Entwicklung, sodaß in Schweden heute mehrere Ombudsmen mit verschiedenen Kompetenzen vorhanden sind. Der Ombudsman für den Antitrust, für die Massenmedien, für den Verbraucher etc.

Wie schon angedeutet, hat der Ombudsman eine Entwicklung mitgemacht, welche die Mehrheit der westlichen Länder Europas betraf. Die ersten, welche dieses Institut einführten, waren die Länder mit skandinavischer Sprache und Tradition, welche unmittelbar von den Erfahrungen Schwedens beeinflußt wurden. Von Skandinavien werden zwei Modelle gemeldet: das schwedisch-finnische und das dänisch-norwegische. Der Ombudsman hat nie das Recht, Akten zu annullieren, zu widerrufen oder abzuändern, aber der schwedische Ombudsman kann sich sowohl an die Verwaltung, als auch an die Gerichtsbarkeit wenden, mit dem Ersuchen, einen Akt neu aufzurollen oder auch zu an-

nullieren. In Finnland, mit dem Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1919, wurde der Ombudsman eingeführt, mit der Aufgabe, die korrekte Abwicklung der Gesetze zu verfolgen, ähnliche Aufgabe wie in Schweden, aber es gelang ihm nicht, die gleichen Kompetenzen zu erhalten, wie dies in Schweden der Fall war.

In Dänemark wurde die Problematik der Einsetzung des Ombudsman schon mit Beginn des Bürgerschutzes unter dem Blickwinkel der Fehler und der Nachlässigkeiten der öffentlichen Verwaltung gesehen. Dies besonders deshalb, weil in Dänemark die Auseinandersetzung mit der öffentlichen Verwaltung ausschließlich auf ordentlichem Gerichtsweg erfolgt.

Zum Unterschied von Schweden und Finnland, ist dem Ombudsman jede Kontrolle über die Tätigkeit der Richter, sei es im Verwaltungs- als auch im Rechtsbereich, entzogen, u.zw. unter Beachtung der rigorosen Trennung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit.

Eine gewisse Originalität wird in Norwegen festgestellt, wo es ein kollegiales Ombudsmanorgan gibt, welches aus 7 Personen zusammengesetzt ist, welches sich im Bereich des Personals des Militärs auseinandersetzt, um die Zivilrechte zu garantieren. Diese Einrichtung versteht sich als 2. Instanz für das Militärpersonal, kann aber auch von den Wehrdienstverweigerern in einziger Instanz angesprochen werden.

Eine ähnliche Einrichtung, die dem Ombudsman in Schweden und Norwegen entspricht, wurde in der Bundesrepublik Deutschland mit dem "Wehrbeauftragten" des Bundestages eingeführt. Diese Einrichtung soll der Notwendigkeiten des Wiederaufbaues der Wehrmacht der Bundesrepublik in ihrer demokratischen Ausrichtung (innere Führung) entsprechen.

Auch die angelsächsischen Staaten waren der Einführung des

Ombudsmans gegenüber aufgeschlossen, weil sich dort ähnliche Probleme wie in Skandinavien stellten, d.h. der Mangel eines juristischen Verwaltungssystems in Konkurrenz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Großbritannien hat bei seiner Einführung auch einige Änderungen angebracht. Das neue Institut wird Parliamentary Commissioner genannt.

In Frankreich, einem Land mit einer sehr entwickelten Verwaltungsgerichtsbarkeit, wurde der eingeführte Ombudsman "Mediateur" genannt, und so wurde ein wesentlicher Unterschied zu Skandinavien eingeführt. Der Mediateur hat enge Bindungen mit der Regierung und weniger mit dem Parlament und hat demnach eine gewisse Unabhängigkeit verloren. Mehr vom skandinavischen Ombudsman beeinflusst wurden die verschiedenen Einführungen desselben in den 70er Jahren in Westeuropa. Wenn auch einige Aufgaben geändert wurden, blieb man trotzdem dem Prinzip des skandinavischen Ombudsman treu, d.h., daß jeder Bürger das Recht hat, sich direkt an den Ombudsman zu wenden. So sind die Ombudsmen in Irland und in Großbritannien organisiert, welche allerdings einige Bereiche nicht beeinflussen können.

Auch in Österreich ist der Ombudsman für jeden Bürger zu sprechen, aber hier sind einige Kompetenzprobleme auf Bundes-, Landes- und Lokalebene entstanden. Die Volksanwaltschaft, bestehend aus 3 Mitgliedern, übertrug jedem einen gewissen Verwaltungssektor auf Bundesebene; die Landtage der Bundesländer können beschließen, ob sie sich diesem Institut unterstellen. Dies garantiert zweifellos Vorteile für den Bürger, welcher keine Gegenüberstellung von Kompetenzen feststellen muß und somit bei der Ermittlung des zuständigen Organes nicht in Schwierigkeiten gerät.

Eine gewisse Ähnlichkeit des schwedischen Systems ist nicht

nur in den Ländern Österreich und Irland gegeben, in Bezug auf das beschränkte Territorium und die geringe Bevölkerungszahl, sondern auch Spanien und Portugal, Länder, welche erst seit kurzem demokratisch genannt werden, haben den Ombudsman eingeführt.

Il Provedor de Justicia (Portugal) und il Difensor del Pueblo (Spanien) sind in der Verfassung des Landes vorgesehen; der erste in den allgemeinen Grundprinzipien, der zweite im Teil der Freiheits- und Grundrechte des Einzelnen.

Aus Portugal wird noch eine Besonderheit des Provedor de Justicia gemeldet, und zwar jene, daß er die Möglichkeit hat, auf Rekurs der Bürger den Verfassungsgerichtshof zu ersuchen, festzustellen, ob ein Gesetz, welches vom Parlament genehmigt wurde, der Konstitution entspricht.

2. T E I L :

- a) Nach der zweiten Hälfte der 60er Jahre entwickelte sich auch in Italien eine Diskussion, sei es im doktrinären, als auch im politischen Bereich, über die Vorteile und Möglichkeiten, ein ähnliches Instrument wie den Ombudsman einzuführen.

Über diese Notwendigkeiten gab es gewisse skeptische Tendenzen, einerseits beruhten sie auf die schlechteren Voraussetzungen im Vergleich zu Skandinavien (z.B. einheitliche Bevölkerung, reduzierte Fläche etc.), andererseits auf der Problematik der Kompetenzüberschreitung zu den schon bestehenden verwaltungs- und gerichtsmäßigen Schutzeinrichtungen des Bürgers. Man verwies auf den Artikel 97 der Verfassung, wonach die öffentlichen Einrichtungen gesetzlich so organisiert sind, daß sie das gute Funktionieren und die Neutralität der Verwaltung garantieren sollten.

Es wurden verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt, z.B. jenes eines Regionalrates (27.4.1985, Einführung des Volksanwaltes durch den Regionalrat von Piemont) und einiger parlamentarischer Gruppen (9.8.1983 - Vorschriften für die Einführung des Volksanwaltes in den Regionen, Gemeinden und Provinzen, sowie Sanitätseinheiten auf Initiative des MSI-DN), (26.2.1985, Einführung des Volksanwaltes auf Vorschlag des PLI), (7.3.1985 - Einführung des Volksanwaltes auf Vorschlag des Senators Malagodi Giovanni - PLI).

Alle diese Initiativen fanden aber keine besonderen Resultate. Die Diskussion verlor ihre Bedeutung und nur in den letzten Jahren vernimmt man ein neueres Interesse, zurückgeführt auf regionale Erfahrungen.

Der größte Teil der Rechtsgelehrten glaubt, daß das Institut des Ombudsman im italienischen System Platz habe. Zur Unterstützung dieser These wurden mehrere Gründe angegeben. Einerseits fehlen gewisse Inspektions- und Aufsichtsmöglichkeiten über die öffentliche Verwaltung seitens des Parlaments, andererseits war es notwendig, dem Bürger ein Instrument in die Hand zu geben, um seine Interessen im Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung zu schützen.

Als das Problem der Einführung des Institutes aufgegriffen wurde, war der größte Teil der Rechtslehre und der Parteien der Meinung, daß es nicht möglich sei, die Verfassung zu überarbeiten und sie glaubten, daß die Einführung aufgrund ordentlicher Gesetze gemacht werden sollte. Dies hätte auch den Vorteil, daß man graduell die Kompetenzen des Volksanwalts, aufgrund der entsprechenden Erfahrungen, ausbauen könnte. Gleichzeitig erfolgten Diskussionen über die Einführung des Volksanwalts im territorialen Bereich, besonders der Region, unter Berücksichtigung der lokalen Autonomien im Verhältnis zum nationalen System.

- b) Die Einführung des Volksanwaltes auf regionaler Ebene hat Konsens und praktische Anwendung gefunden. Einige Regionen haben mit eigener Maßnahme den Volksanwalt eingeführt: Toskana (1974), Ligurien (1974), Kampanien (1978), Umbrien (1979), Lombardei (1980), Latium (1980), Marche (1981), Piemont (1981) und später auch Friaul-Julisch Venetien, Apulien, Emilia Romagna, Kalabrien und die Provinzen Trient und Bozen (1983) und zum Schluß die Stadt Parma.

In der Toskana, im Latium und in Ligurien ist der Volksanwalt statutarisch vorgesehen, während die anderen Regionen ihn mit Regionalgesetz einführten. Die Verbreitung des Volksanwalts erfolgte auf gewisse Nachahmung. Die verschiedenen Regionalgesetze sind vom ersten Modell beeinflußt und zwar

von der Toskana und, auch wenn jede Region einige Neuerungen einföhrte, so stellen diese noch nicht eine echte Alternative dar. Die meisten sehen vor, daß der Volksanwalt durch D.P.R.A. auf Vorschlag der qualifizierten Mehrheit des Regionalrates erfolgen sollte, um so die Unabhängigkeit gegenüber der Mehrheit im Regionalrat, von der der Ausschuß Abtild ist, festzustellen.

Nur im Latium ist vorgesehen, daß der Volksanwalt nicht durch ein Präsidentialdekret, sondern mit Beschluß der Dreiviertelmehrheit des Regionalrates ernannt werde; in den anderen Regionen liegt die vorgeschriebene Mehrheit bei 2/3, wobei einige (Marche, Friaul, Lombardei, Latium) im vierten Wahldurchgang die absolute Mehrheit festlegen.

Die neueren Gesetze weisen besonders auf die Unabhängigkeit und politische Neutralität des Volksanwaltes hin. Eine weitere Vorschrift ist in den Gesetzen vorgesehen, um die objektive Tätigkeit und Entscheidungsfreiheit des Volksanwaltes zu garantieren, welche man in der Regel in der Unwählbarkeit und Inkompabilität des Volksanwaltes findet.

Während es bei einigen nur notwendig ist, in der Wählerliste einer Gemeinde der Region eingetragen zu sein, verlangen andere, daß es sich um Personen handeln muß, die eine besondere Verwaltungs- und juristische Kompetenz aufweisen und so im gleichen Moment Unabhängigkeit, Objektivität und Entscheidungsfreiheit garantieren.

Normalerweise ist die Amtsdauer des Volksanwaltes mit der Legislaturperiode gekoppelt. In einigen Regionen ist eine Wiederwahl nicht vorgesehen, während er in anderen auch öfters bestätigt werden kann.

Der Auftrag als Volksanwalt kann aus schwerwiegenden Gründen in der Ausübung seiner Funktion vom Regionalrat mit dersel-

ben Mehrheit widerrufen werden, mit welcher er vorgeschlagen wurde.

Die Einheit der regionalen Normen über den Volksanwalt wird etwas geändert, wenn es sich um Kompetenzen handelt: Vom ersten Anfang der Gesetzgebung aus der Toskana zu den nächsten, kann man eine progressive Ausweitung der Kompetenzen feststellen, welche besonders auf die Vorschläge des Volksanwalts der Toskana, aufgrund seiner Erfahrungen, zurückzuführen sind. Aber schon in der ersten Gruppe von Regionen, die sofort nach der Toskana den Volksanwalt eingeführt haben, kann man im Gesetz Liguriens feststellen, daß dem Volksanwalt mehr Kompetenzen übertragen wurden, indem er von amts wegen bei der Überprüfung eines Aktes, ähnliche Fälle anderer Interessierter, aufgreifen kann. In diesen Fällen kann er intervenieren und aus eigener Kraft Disfunktionen der Einrichtungen in ihrem Verhältnis zum Bürger feststellen, indem er den statutarischen Organen der Region die Verspätungen und Unregelmäßigkeiten mitteilt.

Einige Regionen, mit Ausnahme Liguriens und des Piemonts, haben die Kasistik der Subjekte, welche den Volksanwalt ansprechen können auch auf mehrere Bürger, in Form von Vereinigungen, sozialen Einrichtungen u.ä. erweitert. In allen Regionen, ausgenommen Latium, erstreckt sich die Kompetenz außer auf die regionale Verwaltung, auch auf Bereiche, die von der Region delegiert sind, aber beschränkt auf die delegierten Materien (z.B. Art. 2 des L.G. 9.6.1983, Nr. 15, der Provinz Bozen).

Die Vorgangsweise ist mehr oder weniger einheitlich festgelegt: Normalerweise ist die Anrufung des Institutes einer schriftlichen Anfrage seitens der Betroffenen unterworfen, u.zw. über den Stand eines Aktes, welcher ihn betrifft: wenn nach einer gewissen Zeit der Interessierte keine zufriedenstellende Antwort des zuständigen Amtes erhalten

hat, so kann er sich ohne Formalitäten an den Volksanwalt wenden. Nachdem dieser die vorgesetzten Stellen informiert hat, ersucht er den zuständigen Beamten, den entsprechenden Akt zu bearbeiten. Es wird ein Termin festgesetzt, innerhalb welcher der Akt zu erledigen ist und davon wird der Interessierte informiert. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Volksanwalt den statutarischen Organen und normalerweise dem Landeshauptmann und den Landesräten Mitteilungen machen; diesen Organen steht es zu, Abhilfe der Unregelmäßigkeiten zu schaffen und man wird, wenn notwendig, diszipliniäre Maßnahmen gegenüber den Verantwortlichen ergreifen.

Einige neuere Gesetze sehen vor, daß die mangelnde Einhaltung der Gesetzesfrist auch dem Präsidium des Regionalrates (Latium, Apulien) zu übermitteln ist, oder den kompetenten Regionalratskommissionen (Lombardei und Piemont), dies um die Einsetzung von konsiliaren Kontrollorganen zu erleichtern.

In anderen Regionen hingegen sind die Verhältnisse zum Regionalrat auf die Prüfung und Diskussion der jährlichen Berichte über die durchgeführte Tätigkeit begrenzt, auch wenn sich der Regionalrat nicht immer als effektiver und sensibler Partner gezeigt hat.

In solchen Fällen bleibt dem Volksanwalt nichts anderes übrig, als auf die öffentliche Meinung Einfluß zu nehmen, indem er auf Unregelmäßigkeiten und auf mangelnden Willen der Politiker, Verbesserungen einzuführen, hinweist.

- c) In Südtirol wurde mit Gesetz vom 9.6.1983, Nr. 15, der Volksanwalt eingeführt (Art. 1). Im Art. 2 des Gesetzes sind die Kompetenzen des Volksanwalts festgesetzt, welcher auf Antrag der Interessierten vorgehen kann und hier stellt sich schon

das Problem, ob der Volksanwalt aus eigener Initiative intervenieren kann, wenn er Kenntnis von Verspätungen, Unregelmäßigkeiten und Disfunktionen der öffentlichen Verwaltung hat. Weiters wird festgelegt, über welche Bereiche er eventuelle Kontrollen vorsehen kann und zwar über die Akte und *die* Vorgangsweise der vom Land bearbeiteten Fälle. Damit wird taxativ die Einflußsphäre festgelegt.

Verschiedene Erfahrungen, z.B. aus der Stadt Parma, werden gemeldet, wo sich z.B. auch die Post und die Eisenbahn freiwillig der Kontrolle des Volksanwalts unterstellt haben.

Die Erfahrungen des gegenwärtigen Volksanwaltes in Bozen haben gezeigt, daß sich ein großer Teil von Personen auch über schlechte Verwaltungserfahrungen seitens des Staates (z.B. INPS) an ihn gewandt haben, auch wenn dies nicht in den Kompetenzbereich des Volksanwalts fällt und er somit nicht intervenieren kann, außer mittels seines moralischen Gewichtes.

Der Art. 3 des Landesgesetzes sieht die Vorgangsweise vor, wonach der Bürger, bevor er sich an den Volksanwalt wendet, das Recht - oder die Pflicht ? - hat, beim Amt über den Stand seines Aktes eine Anfrage zu stellen und nur, wenn er innerhalb von 20 Tagen keine Antwort erhält, oder wenn diese nicht zufriedenstellend ist, er sich an den Volksanwalt wenden kann. Diesem steht es dann zu, beim zuständigen Beamten zu intervenieren und er wird den Landeshauptmann am laufenden halten. Eventuelle Disziplinarmaßnahmen gegen das säumige Personal steht dem entsprechenden Gremium der Personalordnung zu.

Der Volksanwalt hat in der Ausübung seiner Tätigkeit das Recht, Kopie aller Akten zu erhalten (Art. 4).

Die Art. 5 bis 14 regeln die Organisation der Einrichtung des Volksanwalts. Es ist vorgesehen, daß über seine Tätig-

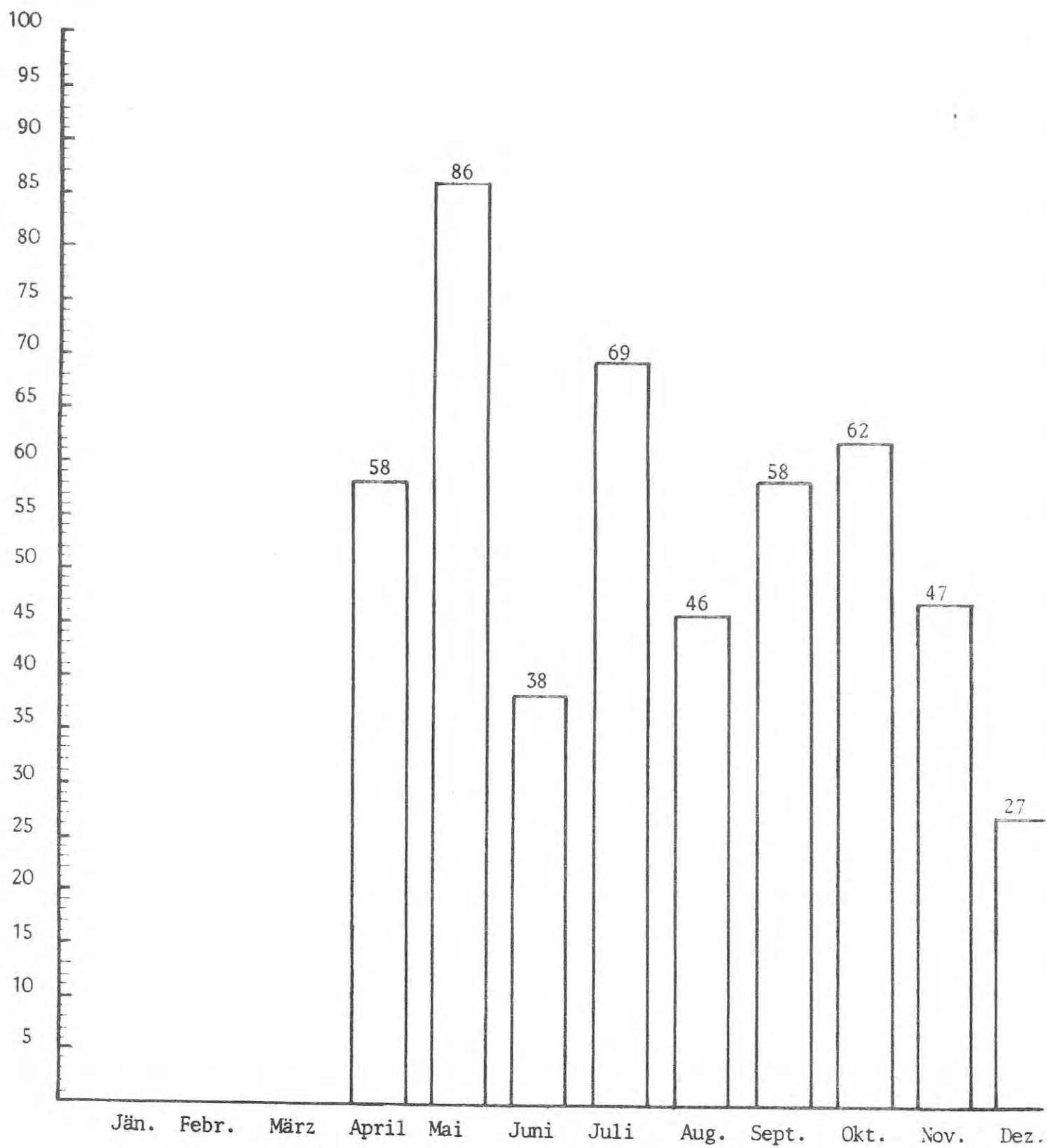
keit dem Landesausschuß und dem Präsidium des Landtages ein jährlicher Bericht übermittelt wird. Es sind weiters die Voraussetzungen für seine Ernennung (Art. 6) vorgesehen und die Gründe der Inkompatibilität (Art. 7). Der Volksanwalt wird vom Landesausschuß in geheimer Wahl ernannt, dies auf Vorschlag einer 3/4 Mehrheit des Landtages. Es muß sich außerdem um eine Person mit juristischen und Verwaltungserfahrungen handeln und er kann nicht dem Parlament, dem Regionalrat, dem Landtag, einem Gemeinderat, der Verwaltung einer Körperschaft mit Beteiligung der öffentlichen Hand, staatlichen, regionalen, provinziellen oder anderen Gebietskörperschaften angehören. Er darf keine Tätigkeit in privatem Bereich ausüben und verfällt mit dem aufgelösten Landtag.

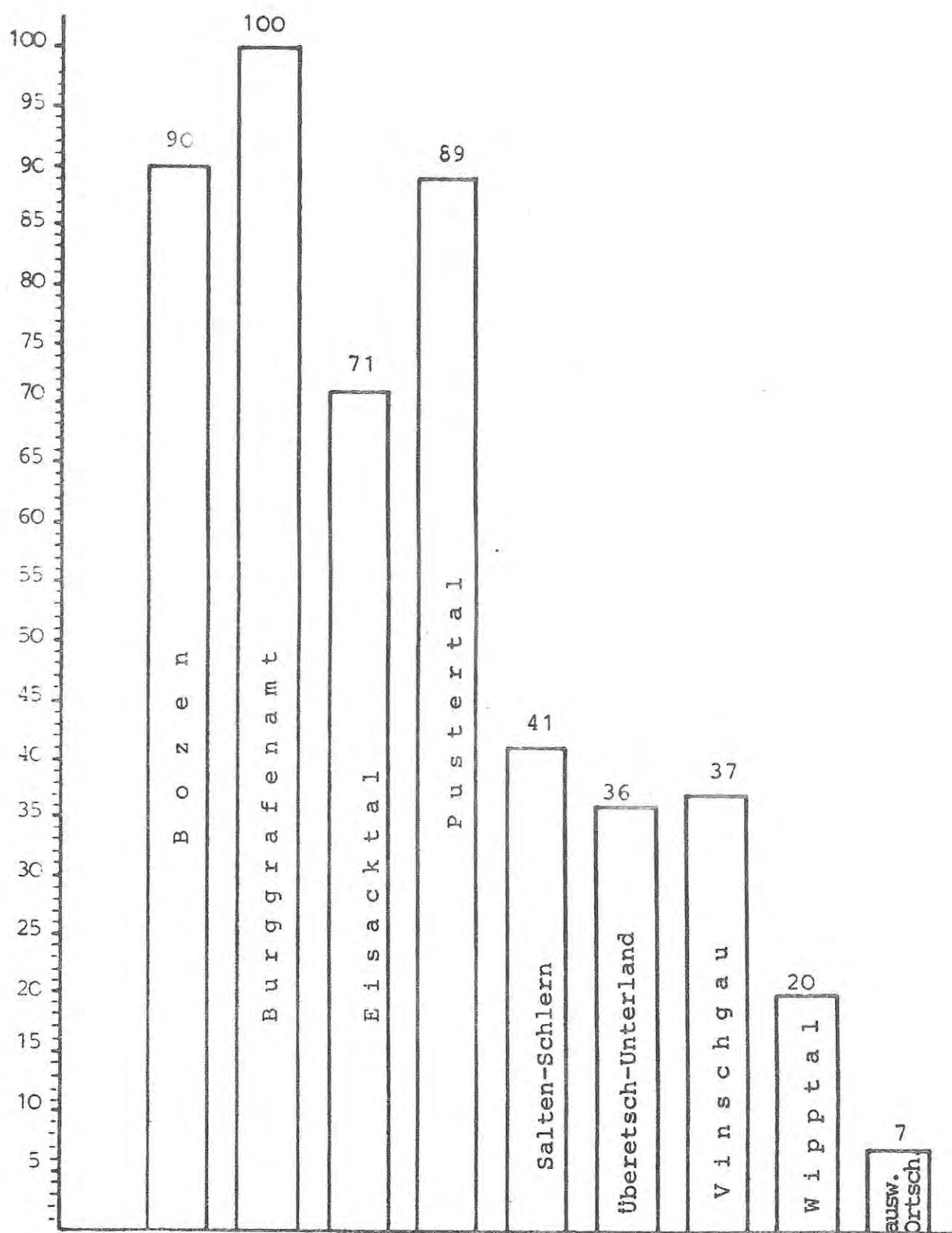
Der Art. 8 (Dauer - Widerruf und Bestimmung über die Namhaftmachung), Art. 9 (Verpflichtungen des Volksanwaltes), Art. 10 (Amtsentschädigung und Spesenvergütung), Art. 11 (Personal), sind organisatorischer Art. Die übrigen Artikel (12, 13, 14) sind Übergangsbestimmungen, die die erste Einführung des Volksanwalts in der Provinz Bozen regeln.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Volksanwalt in unserer Provinz noch keine größeren Erfahrungen hat, aber die Fakten sprechen doch für sich: In den ersten 9 Monaten seiner Tätigkeit sind 500 Akten ca. angelegt worden.

Das Institut des Volksanwaltes nimmt eine wichtige Stelle dort ein, wo die Bürokratie überhand nimmt; Sache, die in jedem Verwaltungsbereich vorkommen kann.

Die während des Jahres vorgelegten Fälle wurden nach einigen Kriterien geordnet und geographisch dargestellt, um den Lesern dieser Zeilen einen besseren Einblick in die Arbeiten des Volksanwaltes zu geben.

FÄLLE, GEORDNET NACH MONATEN

FÄLLE, GEORDNET NACH TALGEMEINSCHAFTEN

6. VORGANGSWEISE

Im Einvernehmen mit dem Generalsekretär, Dr. Anton Romen, hatte der Volksanwalt die Möglichkeit, mit den Abteilungsdirektoren über die Aufgaben dieser neuen Institution zu sprechen, wobei auch über die Vorgangsweise des Volksanwalts diskutiert wurde. Mehrheitlich war man der Ansicht, daß man nicht den langsamen Prozedurenweg, den das Gesetz vorschreibt, einhalten sollte, sondern daß man versuchen sollte, in informeller Art, auch telefonisch, Probleme zu lösen. Weiters sollte man dem Volksanwalt einige Hinweise über den Ablauf von Verwaltungsakten übermitteln, damit ihm eine leichtere Übersicht ermöglicht werde. Wenn auch nicht alle Abteilungen diesem Ersuchen nachkommen, so können aus den Unterlagen gewisse Schlüsse organisatorischer Art gezogen werden.

7. KOMPETENZBEREICH DES VOLKSANWALTES

Was glauben die Bürger, seien die Aufgaben des Volksanwalts?

Wenn auch durch Presse, Rundfunk und Fernsehen des öfteren darauf hingewiesen wurde, daß der Volksanwalt nur dann einschreiten könne, wenn es um Angelegenheiten der Landesverwaltung geht, muß festgestellt werden, daß wahrscheinlich auch der Titel "Volks-Anwalt" die Bevölkerung etwas verwirrt und so verschiedene Meinungen herrschen. So glaubt man, daß der Volksanwalt einen Rechtsanwalt ersetzen könne und besonders für Bedürftige Prozesse durchführen könne. Andere glauben, daß er bei privaten Streitigkeiten den Richter ersetzen könne. Wiederum andere tragen Beschwerden gegen polizeiliche Vergehen vor. Sehr viele beschwerten sich über Verwaltungsakten der Gemeinden, und die schwierigen sozialen Fälle betreffen auch den Staat und das Fürsorgeinstitut INPS. Es wird geschätzt, daß dieser Teil der Fälle mit einigen privaten Problemen gekoppelt, ca. 40% der Personen betrifft, die bisher beim Volksanwalt vorgesprochen haben. Nur ein geringer Teil dieser Fälle wurde statistisch erfaßt. Die meisten dieser Fälle wurden im Gespräch mit den Betroffenen erledigt, wobei geraten wurde, sich anderswo besser vertreten zu lassen.

Auch, - und das ist allgemein anzusehen -, nehmen die Betroffenen an, daß die Kompetenzen des Volksanwalts nicht nur jene sind, einen korrekten Ablauf der Akten zu erreichen, sondern sie glauben, daß durch sein Eingreifen Beschlüsse rückverwiesen werden können, daß Akten den persönlichen Wünschen entsprechend beeinflusst werden können und dies bei Entscheidungen, die nicht nur vom Landsausschuß, sondern auch von anderen Gremien, wie den Gemeinden, getroffen wurden.

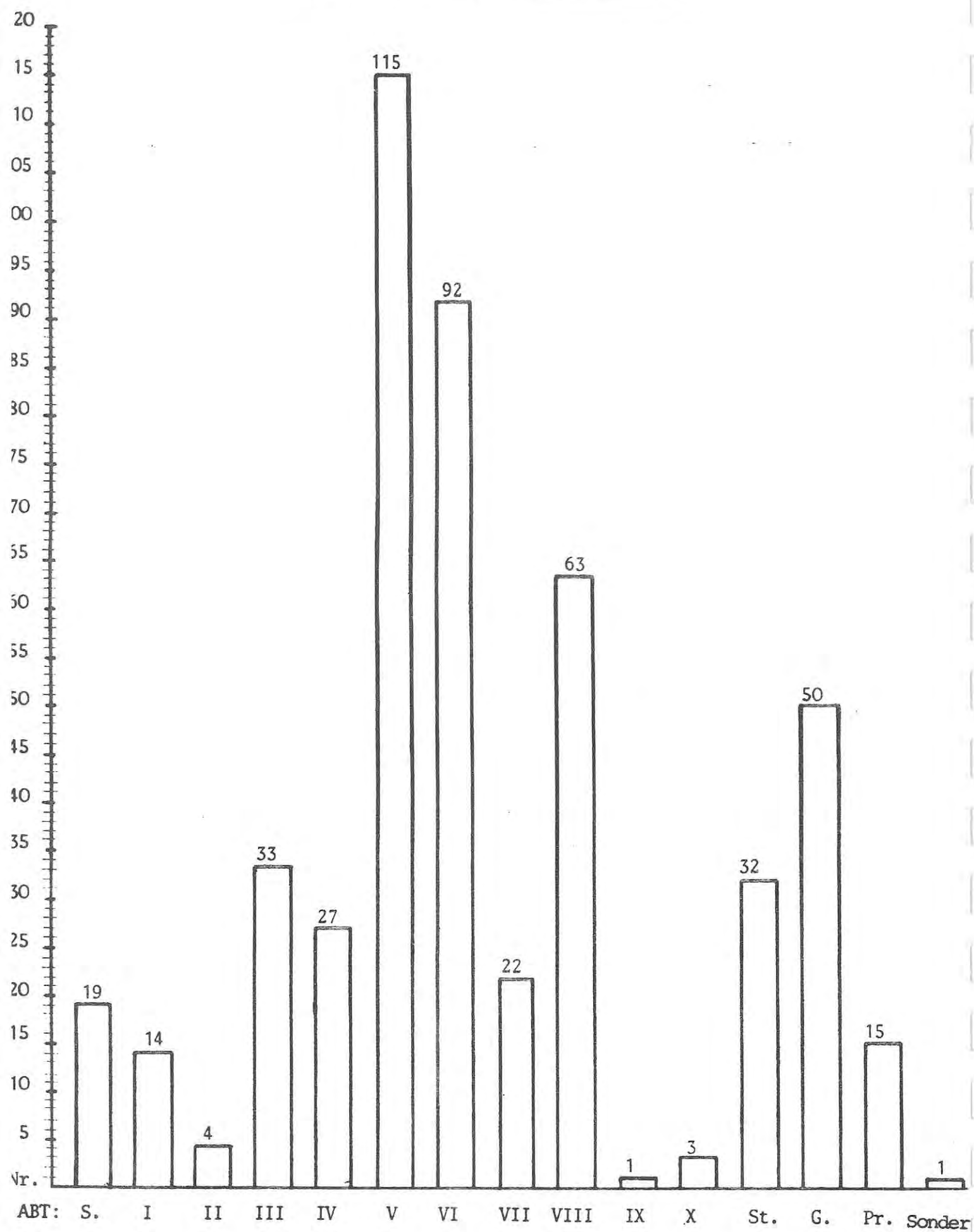
Besonders hervorzuheben ist die positive Einstellung der Staatsämter, an die man sich auch außerhalb des Kompetenzbereiches wandte, da bisher immer im Rahmen der Möglichkeiten Antworten gegeben wurden. Im Gemeindebereich ist dies schon deshalb schwieriger, weil diese dezentralisiert sind und eine Intervention, nach bisherigen Eindrücken, nicht gern gesehen wird.

8. DIE ARBEITSWEISE

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Information wird vorausgesetzt, daß die aufgeworfenen Fälle nach den Abteilungen in der Landesverwaltung geordnet wurden, wobei auch eigene Sonderverwaltungen mit einbezogen wurden; so finden sich die Fälle des Wohnbauinstitutes im Bereich der Abteilung V.

Besonders werden Fälle angeführt, die den Staat, die Gemeinden oder Private betreffen.

Zu diesen letzteren muß bemerkt werden, daß nur dann eine Intervention erfolgte, wenn es sich um krasse Probleme handelte oder wenn die Probleme von Personen vorgetragen wurden, die nicht in der Lage waren, irgendwelche Initiativen selbst zu ergreifen.

FÄLLE, GEORDNET NACH ABTEILUNGEN

B E S O N D E R E R T E I L

1. SEKRETARIAT DES LANDESAUSSCHUSSES

Dem Volksanwalt wurde eine umfangreiche Information über die Handhabung der Personalgesetzgebung vorgelegt. Daraus ist zu entnehmen, daß man versucht, so gut wie möglich objektive Kriterien bei der Anstellung und Handhabung der Materie einzuführen. Nun scheint die gesamte Materie nach laufenden Gesetzesänderungen unübersichtlich zu sein. Das Amt selbst verfügt über keine EDV-Anlage, sodaß eine Übersicht über den Personalstand (freie Stellen, provisorisch besetzte Stellen, Dienstalter usw.) nur für den Insider vorhanden ist. Im Interesse dieser Abteilung, aber auch für die Verbesserung der allgemeinen Information im Land, müßte die Landesverwaltung diesen Bereich organisatorisch überdenken.

Einige Fälle sind in Bezug des Dienstaustrittes und der entsprechenden Auszahlung der Abfertigung, sowie der Pensionierung vorgetragen worden. Auch hier dürfte darauf hinzuweisen sein, daß das zuständige Amt entweder personell überfordert ist, oder daß man dasselbe organisatorisch ausbauen und mit einer EDV-Anlage versorgen müßte, um die beklagten Engpässe zu eliminieren.

Im Bereich der Gesetzgebung sind drei wesentliche Probleme aufzuzeigen:

- a) Die Zahl der Gesetze an sich;
- b) die Zahl jener Gesetze, die andere novellieren und so die Konsultierung erschweren;
- c) die Stildifferenz je nach Amt.

Es ist verständlich, daß der technische Teil von den Fachämtern vorzubereiten ist. Es wäre dann Aufgabe des Rechts- und Gesetzgebungsamtes, auch den Stil zu überprüfen, damit der Bürger ein besseres Verständnis für die Landesgesetze erhält. Man sollte dann auch öfters lesen können, daß ein altes Gesetz außer Kraft gesetzt wurde. Dies besonders im urbanistischen Bereich, wo der Unterfertigte, als Nichtjurist, in der Interpretation der Gesetze kapitulierte und dafür bei jeder Anfrage den zuständigen Amtsdirektor belästigen mußte.

Nachfolgend an die Gesetzgebung gehören Richtlinien, die die Anwendung der Gesetze erleichtern sollten. Nicht alle Ämter verfügen über solche und dort, wo diese vorhanden sind, sollten sie immer einfach sein und am laufenden gehalten werden.

Wenn man davon ausgeht, daß Verordnungen und Richtlinien nicht nur für die Beamten da sein sollten, um ihre Arbeit den Weisungen gemäß auszurichten, sondern auch dem Bürger zur Verfügung stehen sollten, so wäre es wünschenswert, wenn dazu ein allgemeiner, verständlicher Teil eingebaut werden könnte, aus welchem wenige, aber verständliche Informationen entnommen werden können.

Die einzelnen Ämter entwerfen auch jeweils eigene Formulare; es wäre zu empfehlen, wenn diese einheitlich und EDV-konform wären. Man sollte auch überprüfen, ob gewisse Informationen, die nie gebraucht werden, zu eliminieren sind. Man könnte auch daran denken, daß sich die Ämter Informationen gegenseitig austauschen. So ist z.B. die Höfekartei in der Landwirtschaft auch für die Studienstipendien nützlich und der Betroffene könnte sich das Ausfüllen eines Teiles des entsprechenden Formulars sparen.

Einzelne Probleme:

Durch die Neuerstellung der Sanitätseinheit und durch die Überführung des Personals von verschiedenen Institutionen, wie dem Land, den Krankenkassen, den Krebszentren usw., sind Probleme der Einstufung, der Honorierung, der Auszahlung der Abfertigung und der Pensionierung aufgetreten.

Ein Fall betraf eine vom Krebszentrum als Reinigungsfrau angestellte Person, die aus verschiedenen Rechtsstandpunkten der Sanitätseinheit und der Landesverwaltung als Aufsichtsbehörde, fast den Arbeitsplatz verlor. Erst zum Jahresende konnte eine Klärung erfolgen.

Psychologen und anderes Personal der Sanitätseinheit konnten erst nach Festlegung gewisser Kriterien von seiten des Landes in die ihnen zustehende Funktionsebene eingestellt werden, wozu auch diverse Interventionen notwendig waren.

Für die Regelung gewisser Übergangsprobleme wurde vom Landesausschuß sogar ein neuer Gesetzentwurf in Aussicht gestellt, weil ansonsten gewisse Verantwortungen entstanden wären, die niemand tragen will, was auch bei Personen der Fall ist, die seit mehr als zwei Jahren auf die Auszahlung der Abfertigung warten, obwohl auch Beschlüsse des Landesausschusses, registriert vom Rechnungshof, vorhanden sind.

Einige Angestellte der Verwaltung haben sich wegen Problemen der Invalidität, der Disziplin und anderes an den Volksanwalt gewandt, dessen Intervention teilweise Erfolg hatte.

Auch für normal pensionierte Personen ergaben sich einige Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Abfertigung, bzw. bei der Pensionsregelung, die nach Ansicht des Volksanwalts mit der Organisation des Amtes in Zusammenhang stehen.

Weiters wurden einzelne Personalprobleme aufgeworfen:

z.B. wurde die Frage gestellt, ob die Überstunden für jene Personen, die einer 6-Tagewoche nachgehen, durch die Leistungszulage neu zu regeln wäre.

Ein weiterer Pensionsfall betrifft einen Herrn, der zwar als ehemaliger Staatsbeamter im Ruhestand ist, aber einen Lehrauftrag beim Lande hatte und sich die Frage stellte, wie die Pensionsregelung vorzunehmen sei.

Es wurde die Frage eines Beamten der Landesverwaltung aufgeworfen, ob während der Anstellungszeit die Änderung der Sprachgruppenzugehörigkeit möglich wäre. Sowohl im ersten Anlauf als auch im Rekursweg wurde die Anfrage negativ erledigt, sodaß sich für die interessierte Person die Frage stellte, ob dagegen beim Staatsrat zu rekurrieren sei.

Der Ausschluß eines Bewerbers von der Rangordnung der Unterrichtenden bei Berufsschulen erfolgte unter Hinweis einer schlechten Beurteilung durch den Direktor. Dem Betroffenen wurde mitgeteilt, daß er dagegen Berufung einlegen könne.

Ein vom Staatsamt an das Land übernommener Fahrer beschwerte sich darüber, daß er bei der Übernahme zwar in der gleichen Funktionsebene wie beim Staat übernommen wurde, daß er aber im Verhältnis zu den anderen Fahrern bei der Landesverwaltung in eine niedrigere Ebene eingestuft wurde. Das Problem wurde dem zuständigen Landesrat vorgelegt, mit dem Vorschlag, mittels eines Gesetzes diese Situation abzuschaffen.

2. ABTEILUNG I

PRÄSIDIUM DES LANDESAUSSCHUSSES

Zweisprachigkeitsprobleme:

Wie bekannt, ist der Nachweis, die italienische und deutsche Sprache zu beherrschen, Voraussetzung zur Zulassung bei öffentlichen Ämtern. Es hat sich nun eingebürgert, daß fast alle Studenten sich erst im letzten Schuljahr zu den Prüfungen anmelden, um so nach Abschluß der Schule den Nachweis, bei eventuellen Arbeitsstellen vorlegen zu können. Leider gibt es organisatorische Probleme, sodaß fast ein Dreivierteljahr vorübergeht, bis eine Prüfungssession abgeschlossen ist. So wurde in Bozen anfangs März die schriftliche Prüfung abgehalten und die mündliche erfolgte anfangs Oktober, sodaß die Absolventen sich innerhalb dieser Zeitspanne nicht für öffentliche Stellen bewerben konnten. Eine organisatorische Verbesserung dürfte angebracht sein und wird somit angeregt.

Einzelne Beschwerden gegen die Zusendung einsprachiger Formulare sind vorgetragen worden, die, wie sich dann herausstellte, zufällig übermittelt wurden, bzw. deren Übersetzung beim Land in Vorbereitung war.

Arbeitsmarktprobleme:

Um als Arbeitsberater tätig zu sein, muß vor einer eigenen Kommission eine Prüfung abgelegt werden. Für die deutsche Sprachgruppe sind größere Schwierigkeiten aufgetreten, sodaß bisher keine Prüfung organisiert werden konnte.

Einige Interessierte ersuchten den Volksanwalt um Intervention, damit doch eine baldige Prüfung abgehalten werde.

Einige Behinderte sind vorstellig geworden und ersuchten um Information über Möglichkeiten der Anstellung oder anderer Verwendungen im öffentlichen Bereich.

Lizenzprobleme:

Zwei gegensätzliche Aspekte treten bei der Lizenzvergabe auf:

1. Klagen über die Lärmbelästigung von öffentlichen Betrieben, die sich in Wohnzonen befinden, wobei besonders auf Parkprobleme hingewiesen wird;
2. Klagen gegen Verweigerung von Lizenzen durch die Gemeinden, mit nachfolgenden Rekursen und Schwierigkeiten.

Im ersten Fall sind besonders Diskotheken und Bars in der Nähe von Wohnzonen betroffen. In einem Fall wurde mit einem Beamten von der Verwaltungspolizei ein Augenschein durchgeführt, um sich über die Berechtigung der Klagen ein Bild zu machen. Bei diesem Augenschein konnten die Klagen nicht als berechtigt angesehen werden. Andererseits muß auch bedacht werden, daß die Lizenzinhaber Investitionen getätigt haben, und zwar teilweise vor Errichtung der Wohnzone, sodaß jede Lösung ungerecht ist.

Im zweiten Fall wurde vom Volksanwalt die Einreichung von Rekursen empfohlen, wobei besonders auch auf die Angaben berücksichtigungswürdiger Gründe geachtet wurde.

Bei einem Fall handelte es sich um Informationen über die Gewährung von Bäckerlizenzen.

Weitere Fälle zur Klärung rechtmäßig ausgesprochener Verwaltungsstrafen konnten erledigt werden, bzw. es konnte geholfen werden, einen Rekurs auszuarbeiten.

3. ABTEILUNG II

LOKALKÖRPERSCHAFTEN

Diese Abteilung überprüft die Beschlüsse der Lokalkörperschaften. Mit dieser Klausel wurden einige Fragen, die auch Gemeinden betrafen, aufgeworfen. Die registrierten Fälle waren allerdings nicht sehr zahlreich, da die meisten mit einem Telefonat direkt erledigt werden konnten.

Zwei Fälle jedoch sollen auch hier angeführt werden:

Das gemeindeeigene Elektrowerk von Schlanders befindet sich mit seinem technischen Leiter in einem Arbeitsprozeß. Unabhängig davon schien dem Volksanwalt die verwaltungsmäßige Organisation nicht ganz korrekt, sodaß mit dem Kontrollamt Kontakt aufgenommen wurde. Das zuständige Amt empfahl der Verwaltung, sich besser zu konstituieren.

Die Sekretäre der Grundfürsorgeeinrichtungen sind laut Gesetz den Gemeindebediensteten gleichgestellt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob den Sekretären die Leitungs- und Koordinierungszulage zustehe oder nicht.

Obwohl die Landesregierung sich schon vorher ausgesprochen hatte, ist ein Mißverständnis aufgetreten und ein diesbezüglicher Beschluß der Fürsorgeverwaltung wurde angenommen.

Die entsprechende negative Stellungnahme des Landesausschusses zu dieser Materie wurde dem Interessierten weitergeleitet.

4. ABTEILUNG III

SCHULE UND KULTUR FÜR DIE DEUTSCHE UND LADINISCHE VOLKS- GRUPPE

Studienstipendien und Studienbeihilfen:

Schulbeihilfen und Stipendien werden aufgrund des Einkommens gewährt. Da es oft schwierig ist, dasselbe festzulegen, bedient man sich pauschaler Kriterien. So wird beim Handel 10% des Umsatzes als Grundlage zur Berechnung des Einkommens angenommen; Tankstellen werden den Handelstreibenden gleichgestellt.

Ein Tankstelleninhaber ist vorstellig geworden mit dem Hinweis, daß sein Einkommen ausschließlich vom Verkauf von Benzin und Öl stammt und daß seiner Tankstelle keine weitere Dienstleistung zugeordnet ist. Dadurch verdiene er die vom CIPE gestattete Zwischenhandelsmarge, die etwa die Hälfte der 10% darstellt. Er behauptet, daß damit sein Einkommen nachweisbar sei.

Seitens des Volksanwalts wurde ihm empfohlen, einen offiziellen Rekurs vorzulegen. Dem Assessorat hingegen wurde der Fall gemeldet, um bei einer Neuregelung solche Fälle zu berücksichtigen.

Im Bereiche der Buchbeihilfen sind einige Schwierigkeiten bezüglich der Vollständigkeit der Unterlagen vorgetragen worden, weshalb man im Interesse der Bürgernähe den Vorschlag machte, einen Filter einzubauen, wo vor Ablauf der Einreichetermine die Gesuche überprüft werden könnten. Die Schulen würden sich als solches Filter eignen, unter der Voraussetzung, daß eine einheitliche Handhabung der Materie erfolgte.

Allerdings ist diese Regelung auch mit Nachteilen behaftet, die sich aus einem anderen Beispiel ergeben.

Seitens einer Schuldirektion wurden die von den Interessierten rechtzeitig abgegebenen Ansuchen um Stipendien zu spät an das Amt weitergeleitet, sodaß die Interessierten, obwohl diese die Verordnung befolgten, ausgeschlossen wurden. Der Fall ist seitens des Volksanwalts noch nicht abgeschlossen und es erhebt sich die Frage, ob eine Disziplinarmaßnahme zu folgen hat.

Berufsausübung und Berufsschulen:

Seitens einiger Interessierter, die eine Ausbildung in Deutschland genossen haben, ist die Frage gestellt worden, welche rechtlichen Schritte zu machen wären, um die Eintragung in ein Berufsalbum zu erreichen. Erschwert ist die Materie zusätzlich, weil für einen Teil der Interessierten der Schulamtsleiter die Gleichwertigkeit des Titels erklärte und der Ausschuß einer Berufskammer diese nicht anerkennen will. Die Intervention des Volksanwaltes beschränkte sich in diesem Fall darauf, auszuforschen, ob die Berufsausübung innerhalb der EG geregelt ist, da sonst leider nur der schon beschrittene Rechtsweg übrig bleibt.

Durch die Verlegung der gastgewerblichen Berufsschule von Bozen nach Brixen sind ältere Lehrkräfte, die ihren Wohnsitz in Bozen oder in der näheren Umgebung aufgeschlagen haben, in "Pendlerschwierigkeiten" geraten. Sie müssen nicht nur pendeln, sondern dies auch selbst finanzieren, obwohl die Schuld sicherlich nicht auf die Wahl des Wohnsitzes zurückzuführen ist.

Es wurde empfohlen, eine Eingabe an den Landesausschuß vorzunehmen; gleichzeitig nahm der Volksanwalt diese Angelegenheit auf und vertritt die Ansicht, daß die Klagen

berechtigt sind und daß man eine gesetzliche zeitgebundene Regelung treffen sollte.

Ein ehemaliger Lehrer an den Berufsschulen ersuchte um Weitergabe seiner Vorschläge hinsichtlich der Schulorganisation des Stundenplanes gewisser Kategorien.

Einige Klagen, die mit einer kurzen Anfrage im Berufsschulinspektorat geklärt werden konnten, betrafen die Erstellung der Rangordnung des Lehrpersonals außerhalb der Stammrolle.

Denkmalschutzprobleme:

Südtirol hat viele kulturelle Kostbarkeiten aufzuweisen, die zu erhalten sind. Das sind außer Gebäuden, Malereien, Schnitzwerken u.ä. auch archäologische Kostbarkeiten. Wenn sich nun einzelne Personen an den Volksanwalt wandten und ihn um Intervention ersuchten, so waren damit Probleme verbunden, die eine gewisse Last für die Betroffenen darstellten. Tatsächlich sollte durch den Eingriff des Amtes die Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebe in Frage gestellt worden sein. Dies betrifft verzögerte Ausgrabungen, wodurch der Besitzer, der eine Initiative betreiben möchte, Verträge nicht einhält und so in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

Weiters wurden bei einem Bau Vorschriften gemacht, die einen Besitzer so in Schulden stürzten, daß er den Ausgleich anmelden mußte.

Es steht außer Zweifel, daß diese Werte zu schützen sind, aber die Gemeinschaft sollte doch bereit sein, die Lasten zu teilen, d.h. es sollte nicht der Einzelne allein die Spesen tragen, sondern die Landesverwaltung sollte über und mittels einiger Maßnahmen helfend eingreifen. Dazu könnten Beiträge gewährt werden, die so groß sind, daß die Existenz nicht in Frage

gestellt würde. Man könnte bei der Projektierung intervenieren oder ähnliche Initiativen ergreifen.

In Bezug auf die Ausgrabungen sollte man sich dafür verwenden, daß Grabungen an anerkannte Firmen übertragen werden, die auch imstande sind, innerhalb einer festgelegten Frist die Flächen an den Besitzer für andere Nutzungen wieder freizugeben. Wahrscheinlich müßte der Landesausschuß über Richtlinien eine Regelung der gesamten Materie vornehmen.

Weitere Einzelprobleme:

Ein bedauernswerter Fall ist von einem behinderten Kind anzumerken. Das Kind H.M. wurde erst nach vorgelegtem Rekurs zum Besuch des Kindergartens zugelassen, doch wurde diese Zulassung mit einigen Voraussetzungen verknüpft, sodaß der Besuch erst ab Jänner 1986 erfolgen kann.

Bedauerlich ist ein solcher Fall deshalb, weil man die Familie nicht genügend unterstützte und weil dem Kind eine Chance der Integration genommen würde.

Der Platz als Schulwart ist sehr gefragt, weshalb das zuständige Amt eine Rangordnung aufgrund von Kriterien erstellt. Dabei ist der Fall aufgetreten, daß die Frau eines Schwerstinvaliden und Mutter mehrerer Kinder nicht eine Stelle provisorisch besetzen konnte, weil sie keine Dienstjahre als Angestellte aufweisen konnte.

Der Volksanwalt versuchte indes eine Änderung der Richtlinien zu erreichen, damit auch Sozialfälle einen Vorrang bekommen können.

Eine Teilnehmerin eines Kurses für Behindertenbetreuung beklagte sich über die nach ihrer Ansicht ungerechtfertigte negative Beurteilung bei Kursabschluß.

Seitens des Volksanwalts wurde dahingehend interveniert, um der Betroffenen die Motive der Beurteilung zukommen zu lassen.

Durch die Abfassung und Überführung des Personals der Ex-Schulpatronate an die Landesverwaltung ist ein Versicherungsproblem von einer Gewerkschaft aufgeworfen worden. Durch Intervention des Volksanwalts ist das Amt beauftragt worden, die abgelieferten Akten durchzusehen, um so die Versicherungsposition abzuklären.

Aufgeworfen wurde auch die Problematik des Sexualunterrichtes, wobei der Volksanwalt die Beschwerden, sei es an den Schulamtsleiter, als auch an die Abteilung weiterleitete, ohne direkt einzugreifen, weil die Materie wohl außerhalb des Kompetenzbereiches liegt.

Ein etwas schwerwiegender Fall betrifft die Klage eines Bergbauern, der um Intervention ansuchte, damit seine drei Kinder zur nächsten Schule gebracht werden würden. Eines der drei Kinder ist kränklich. Im spezifischen Fall handelt es sich um einen auf über 1.400 m ü.M. liegenden Einzelhof. Der Transport wurde heuer eingestellt, weil nur noch drei Kinder schulpflichtig sind und laut Kriterien somit der Transport eingestellt wird.

Der Volksanwalt hat den zuständigen Landesrat auf diese Situation aufmerksam gemacht und ihn um Überprüfung des Falles gebeten.

Es wurde darüber Klage geführt, daß an einigen peripheren Volksschulen des Landes die 6-Tageweche beibehalten worden sei, obwohl diese im Widerspruch zu den aufgestellten Normen sei. Den Interessierten wurde empfohlen, die Angelegenheit dem Schulrat vorzulegen, der zuständigen Abteilung hingegen, die gesetzlichen Voraussetzungen abzuändern, um keine weiteren Schwierigkeiten herauszufordern.

Einige Eltern beklagten sich, daß sie von der Schulbuchaktion ausgeschlossen worden seien, obwohl sie alle Voraussetzungen erfüllten.

In diesem Fall handelte es sich um Personen, die im vorhergehenden Schuljahr nicht wußten, in welcher Lage sie sich im darauffolgenden Schuljahr befänden, sodaß der Volksanwalt für eine positive Lösung intervenierte.

5. ABTEILUNG IV

ÖFFENTLICHE ARBEITEN, ZIVILSCHUTZ

Zu Beginn der Tätigkeit des Volksanwalts sind mehrere Probleme in Zusammenhang mit dem Schätzungs-, bzw. Enteignungsamt vorgetragen worden. So wurde bekannt, daß einige Enteignungsverfahren seit Jahrzehnten nicht abgeschlossen sind, weil einige Hindernisse nicht überbrückt werden konnten. Es wäre wohl an der Zeit, diese Fälle in irgendeiner Form abzuschließen. Über längere Zeit zog sich z.B. die Auszahlung der Landesbeiträge für die Grundenteignung bei der Umfahrung der Staatsstraße in Bruneck hinaus, weil außer den Landesämtern auch die ANAS mitbeteiligt ist. Die Verwaltung sollte in solchen Fällen intern versuchen, Zeit zu sparen, um die Akten zu beschleunigen.

Des öfteren suchen Grundbesitzer um die nachfolgende Ablöse von Restflächen bei Enteignungsverfahren an. Das Problem ist durch den Volksanwalt kaum lösbar, weil schon definierte Fakten vorhanden sind, die es schwer zulassen, den Akt neu aufzurollen. Man sollte vielmehr im Zuge des Enteignungsverfahrens mit den Besitzern die Problematik von Restflächen durchsprechen, um so (zu)späte Interventionen zu vermeiden.

Auch Fragen von Durchfahrtsrechten für Liftanlagen und Flächenbenutzungen für Pisten, bzw. deren Entschädigungen sind aufgeworfen worden, wobei sich die bisherige Tätigkeit des Volksanwalts auf eine reine Information beschränkte. Jedenfalls hat man den Eindruck gewonnen, daß nach einer längeren Zeit mit größeren Schwierigkeiten eine gewisse Ruhe eingetreten ist, die aber wohl nur vorübergehend andauert, bis sich neue Aspekte im Enteignungssystem ergeben.

Einzelne Probleme:

Bei einer Enteignung können verschiedenste Probleme auftreten, weshalb auch mehrere Prozesse anhängig sind. Bei einigen Fällen konnte der Volksanwalt einen Kompromiß vorschlagen, der aber von beiden Parteien akzeptiert werden müßte, ansonsten läuft der Prozeß leider weiter.

Bei Enteignungen kann auch das Verhältnis Besitzer zu Pächter eine Rolle spielen. So ersuchte Frau S.M. aus Brixen um Intervention des Volksanwalts, weil sie, ihrer Ansicht nach, bei einer Enteignung hintergangen worden sei. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen, weil die Verwaltung nicht bereit ist, einen Vorschlag zu akzeptieren und die Betroffene überlegt sich, ob sie einen Prozeß anstreben soll, da sie sich in nicht allzu guten finanziellen Verhältnissen befindet.

In einem weiteren Fall wurde seitens enteigneter Besitzer angeregt, daß bei einer Vermessung nicht nur längs des Straßenkörpers Grenzsteine eingesetzt werden sollten, sondern auch in Berücksichtigung der senkrecht zum Straßenkörper verlaufenden privaten Parzellengrenzen, um so bei gleichem technischen Aufwand die Privatgrenzen festzuhalten und Streitprobleme zu eliminieren.

Der Fall wurde dem Amt unterbreitet und es ist anzunehmen, daß er positiv erledigt wurde.

Der Volksanwalt wurde ersucht, sich für die Regelung der vom Lande enteigneten Grundflächen zum Bau der Nervenheilanstalt in Moritzing einzusetzen. Die Angelegenheit steht zur Diskussion.

Mehrere Klagen sind aufgetreten über Baunebenschäden von Firmen, die während der Bautätigkeit Konkurs anmelden mußten; somit hinterließen sie die Baustelle in ungeordnetem Zustand und die unbeteiligten Nachbarn wurden dadurch geschädigt. Solche Fälle traten besonders im Vinschgau und in Deutschnofen auf.

Die durch den Volksanwalt erfolgte Intervention konnte die Problematik nur teilweise lösen. Als Faktor verblieb der Vorschlag, eventuell eine Versicherung abzuschließen. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Kosten der Arbeiten etwas ansteigen würden, andererseits wiederum wären Schäden gedeckt, die Unbeteiligte erleiden müßten.

Ein etwas kritischer Fall wird aus Meran vorgelegt, der an sich nicht verbessert werden kann. Durch die Planung der Schnellstraße nach Meran wird ein bäuerlicher Hof in große Schwierigkeiten gebracht. Dies aus zwei Gründen: Durch Enteignung wird ein Teil des Hofes aufgelöst und durch Arbeitsausführung werden während der Bauzeit dem Betrieb weitere Schäden zugeführt. Es sollte doch versucht werden, so weit es heute noch möglich ist, der Familie entgegenzukommen.

Einige Probleme sind in Bruneck durch den Ausbau der Straße nach Reischach von Anrainern vorgetragen worden. Die Klagen wurden dem verantwortlichen Bauleiter vorgelegt, der aber kaum mehr eine Möglichkeit hatte zu intervenieren, da der Bau schon im fortgeschrittenen Zeitpunkt stand.

Eine Frau beklagte sich weiter, daß der Nachbar Wasser auf ihren Besitz einkehre und daß somit ihr Haus in Gefahr stehe und hygienisch beschädigt worden wäre.

Auf Intervention des Volksanwalts führte die Sanitätseinheit einen Augenschein durch, der zwar die Klagen bestätigte, nicht aber deren Ursachen. Da auch geklagt wurde, daß in dieser Situation auch die Landesverwaltung beteiligt wäre, wurde vom zuständigen Amtsdirektor ein Augenschein durchgeführt. Aufgrund seines Berichtes konnte festgestellt werden, daß die Ursachen privater Art waren.

Zwei Klagen gegen Liftbesitzer wurden vorgetragen, die durch die Durchfahrt gewisse Schäden erlitten. Je nach Art der Klage

wurde das zuständige Amt befragt und die erhaltenen Informationen wurden weitergeleitet, bzw. es wurde empfohlen, dem Amte die Position des Grundbesitzers bekanntzugeben.

6. ABTEILUNG V

WIRTSCHAFTSPROGRAMMIERUNG, RAUMORDNUNG UND GEFÖRDERTER WOHN- BAU, UMWELT-, LANDSCHAFTSSCHUTZ UND TRANSPORTWESEN

Raumordnungsprobleme:

Viele Fälle sind an den Volksanwalt herangetragen worden, die diesen Bereich betreffen, wo sicherlich die Kompetenzen insofern fraglich sein können, weil häufig auch die Gemeinden betroffen sind und vielfach auch Privatinteressen dahinterstecken.

Es sind Fälle aufgetreten, wo darüber geklagt wurde, daß die Bauabstände nicht eingehalten wurden, wo die Kubaturen überschritten wurden, wo durch die erfolgte oder nicht erfolgte Ausweisung von Zonen Schäden zu beklagen waren, wo durch einschränkende Interpretation notwendige Initiativen nicht möglich wurden etc.

Die Interventionen des Volksanwalts beschränkten sich vor allem in der Kontaktaufnahme mit Beamten des zuständigen Assessorates, wo einerseits die "Notwendigkeit der Raumordnung" nie bestritten wird, aber die legitimen Interessen des Einzelnen nicht gänzlich unbeachtet bleiben sollten.

Um diese Materie verständlicher zu gestalten, ist es notwendig, einige praktische aufgetretene Fälle aufzuzeigen:

Nach einem Erbfall wandte sich der neue Besitzer an den Volksanwalt und beklagte sich, daß die Gemeinde einen Vorschlag zur Abänderung des Bauleitplanes gemacht hat, wo Baugrundstücke zu landwirtschaftlichem Grün rückversetzt wurden. Damit hätte der neue Besitzer im Erbübernahmeverfahren Steuern nach dem

Bauwert bezahlt und wäre bei einer Rückstufung in äußerst finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Eine andere Person beklagte sich darüber, daß in einem Stadtbauleitplan seit mehr als 15 Jahren eine im Zentrum der Stadt gelegene Parzelle für öffentliche Zwecke ausgewiesen wurde, aber nie zweckbestimmt eingesetzt wurde. Ein Vorstoß beim Staatsrat, wo sicher eine Befreiung dieser Auflage erreicht werden könnte, wäre sinnlos, da die kleine Fläche wieder landwirtschaftliches Grün werden würde und in dieser Zone nicht nutzbar wäre.

Weil ein Besitzer im Zuge eines Enteignungsverfahrens gegen die Maßnahme beim Staatsrat rekurrierte, befand sich eine zweite Person ungewollt in Schwierigkeiten, nachdem sie die ihr zugewiesene Fläche nicht bebauen konnte.

Eine Intervention wurde ausgeschlossen, da der Staatsrat sein Urteil noch nicht erlassen hatte.

Es wurde einem Besitzer der Bau eines Hasenstalles ohne Wohnung genehmigt. Der Betrieb wurde später im Erbfall geteilt. Der neue Besitzer mußte nun eine Wohnung errichten. Weil aber ursprünglich der Betrieb als Landwirtschaft angesehen wurde, bestehen nun Schwierigkeiten, weshalb ein Weg zum Staatsrat leider unumgänglich wurde.

Der für einen Pensionsbetrieb notwendige Einbau der bestehenden Veranda konnte nicht durchgeführt werden, weil dadurch die Kubatur entscheidend erhöht wurde.

Ein Projekt des Landes zum Ausbau der Böhlerklinik mußte wegen bürokratischer Probleme anders geregelt werden, auch wenn dadurch mehr Kosten entstanden.

Eine ehemalige Schutzhütte, die heute nur mehr als Ruine vorhanden ist, konnte nicht ausgebaut werden, weil dies einem Neubau gleichkommt.

Mehrere Personen ersuchten um Intervention des Landes, wenn auch nur kleine Überschreitungen von Bauabständen und Kubaturen vorhanden waren. Es stellte sich die Frage, wie weit dies im privaten Interesse steht.

Besitzer eines bei einer Versteigerung erworbenen Anwesens sahen sich plötzlich vor die Tatsache gestellt, daß die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung eines öffentlichen Betriebes, als solches wurde es erworben, nicht in Ordnung waren und wandten sich daher auch an den Volksanwalt. Weil die Materie sowohl Kompetenzen des Landes als auch der Gemeinde betrafen, war die Intervention etwas schwierig. Es mußte auch bei der Gemeinde interveniert werden, um eine allseits zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Im gegenwärtigen Moment laufen Gespräche und es ist nicht abzusehen, innerhalb welcher Zeit eine Regelung erfolgt.

Eine Frage, die nur mittels eines Gesetzes lösbar ist, betraf die Nutzung leerstehender und dem Verfall preisgegebener alter landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude. Das zuständige Assessorat wurde ersucht, die Angelegenheit zu überdenken.

Die Aktion Bozner Altbausanierung ersuchte den Volksanwalt, beim Herrn Landeshauptmann zu intervenieren, damit ihr Plan, einen Teil des alten Spitals von Bozen für die Altenbetreuung zur Verfügung zu stellen, unterstützt werde.

Mehrere Fälle wurden an den Volksanwalt herangetragen, die mit der Abgabe von Infrastrukturen in Zusammenhang standen. Hier waren die Interventionsmöglichkeiten beschränkt, da die Materie auch von der Gemeinde abhing.

Ein Siedler beschwerte sich, daß die Gemeinde unkorrekterweise auch Beiträge für die Sekundarerschließung verlangte.

Einige andere Personen beschwerten sich, daß die vorgesehenen Beträge für die Urbanisierung im Verhältnis zum Kostenvoranschlag enorm angestiegen wären und nicht kontrollierbar sind.

Eine andere Person wiederum beklagte sich, daß den Siedlern Beiträge für Arbeiten auferlegt worden seien, die auch anderen Personen dienen würden.

Wenn man den Ausführungen der Betroffenen trauen kann, so sollte die Landesverwaltung eine Überprüfung der Materie generell befürworten und zwischen den Betroffenen und den Gemeinden eine Vermittlerrolle spielen.

Diese Fälle, die auch in Zusammenhang mit Gemeinden stehen, wurden zwar registriert, aber keiner besonderen Erledigung zugeführt.

Wohnbauprobleme:

Zu Beginn der Tätigkeit wurde gerade beim Volkswohnbauinstitut die Rangordnung der zuzuweisenden Wohnungen erstellt. Auch im Amt für Volkswohnbau arbeitete man an der Kreditzuweisung. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn sich zu jenem Zeitpunkt jene Fälle häuften, die den Volksanwalt um Intervention und Überprüfung der Rangordnung für Wohnungen und der Kredite ersuchten. Dabei ist aufgefallen, daß die Interessierten mehr aus der Gemeinde Bozen stammten und der italienischen Sprachgruppe angehörten. Bei den meisten Fällen, wo es um die Punktezuweisung ging, konnte nach Überprüfung festgestellt werden, daß die Rangordnung korrekt erfolgt war und somit wurde der Fall abgeschlossen. Bei einigen war es notwendig, bei der Überwachungskommission zu intervenieren. Die Ergebnisse dieser Intervention waren nicht immer positiv. Aus den Erfahrungen derselben sollte man eine Verbesserung in dem Sinne anbahnen, daß der Volksanwalt ermächtigt werden sollte, seine Intervention nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich vorlegen zu können. Dies besonders dann, wenn es sich um Entscheidungen von Kommissionen handelt.

Weiters wird angeführt, daß in dieser Rubrik auch die Fälle, die im Bereich des Volkswohnbauinstitutes liegen, angeführt werden, weil eine fachliche Trennung kaum möglich ist, obwohl später eine eigene Rubrik für Sonderverwaltungen erstellt wurde.

Schwierigkeiten sind für einige Rücksiedler entstanden, die erwartet hatten, daß sie zu einem bestimmten, schon vorher festgelegten Tage in die neuen Wohnungen von Sinich/Meran einziehen könnten. Durch Konkursausfall einer Firma entstanden Verzögerungen, die dazu führten, daß Familien für längere Zeit in unzumutbarer Art untergebracht werden mußten. Wenn auch

einzusehen ist, daß es sich um ein unerwartetes Ereignis handelte, so hätte man doch an eine Zwischenlösung für derartige Fälle denken können.

Aufgefallen ist außerdem, daß besonders im Genossenschaftsbereich private Auseinandersetzungen vorhanden sind, die nur teilweise über die Überwachungskommission lösbar sind, ansonsten ist nur das Gericht zuständig. Einer Einflußnahme über den Volksanwalt sind enge Grenzen gesetzt und man könnte öfters den Friedensrichter ansprechen, welcher auch Rat geben könnte.

Eine weitere Bemerkung sei gestattet: Die Zuweisung eines verbilligten Kredites erfolgt unter anderem bei Berücksichtigung der Einkommenssituation. Unbeteiligten scheint die gewährte Hilfe groß zu sein. Subjektiv hingegen kann die Aufnahme eines noch so billigen Kredites nicht helfen, das Wohnungsproblem zu lösen, da jene, deren Einkommen niedrig ist, nie den Bau durchführen bzw. nicht in der Lage sind, die Rückzahlung zu garantieren. Hinzuzufügen ist weiters, daß für derartige Fälle wenigstens zwei notarielle Verträge abzuschließen sind, die den Ankauf gewaltig verteuern. Ob hier eine Verbesserung möglich wäre, sollte studiert werden.

Auch bei der Vergabe von Mietwohnungen muß angeführt werden, daß Personen, die mit der Mindestpension leben müssen, nicht in der Lage sind, den Mietzins zu bezahlen. Durch die Nichtbezahlung der Miete laufen sie dann wiederum Gefahr, ausgewiesen zu werden und dies bedeutet wiederum, daß sie der Allgemeinheit zur Last fallen. Ob hier eine Verbesserung möglich und notwendig ist, kann statistisch nicht untermauert werden, wenn auch für jede Bemerkung, die hier gemacht wird, ein entsprechender Fall aufgetreten ist, der jederzeit zur Einsicht aufscheint.

Ein deutscher Staatsbürger, in Bozen geboren und wohnhaft, hatte Schwierigkeiten bei der Zuweisung einer Institutswohnung, weil er nicht die Sprachgruppenzugehörigkeit dem Ansuchen beilegen konnte. Da aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes ausländische Staatsbürger ein Recht um Zuweisung einer Wohnung haben, wurde festgelegt, daß deutsche Staatsbürger von amts wegen der deutschen Volksgruppe zugehörig zu betrachten sind.

Informationen bezüglich der Möglichkeit, eine subventionierte Wohnung zu verkaufen, konnten gegeben werden, ebenso über gegenseitige Verhältnisse und Rechte im Genossenschaftsbereich, sowie über Konventionierungen.

Eine Intervention konnte positiv abgeschlossen werden, die in Zusammenhang mit dem Wohnungsverkauf im Konkursverfahren innerhalb von 5 Jahren und Zuweisung eines Grundstückes für den geförderten Wohnbau stand. Die Kommission beschloß, daß Zwangsverkäufe nicht freien Verkäufen gleichzustellen sind.

Die geschiedene Frau einer von Bozen versetzten Militärperson, die in einer Militärwohnung wohnt und gekündigt wurde, ersuchte um Anerkennung der Kündigung, damit sie in den Genuß einer Volkswohnbauwohnung kommen würde. Das Problem wurde in der zuständigen Kommission negativ erledigt, da die gesetzlichen Voraussetzungen klar waren.

Eine Militärperson ersuchte um Intervention, damit ihr Gesuch um Genehmigung zur Vermietung einer subventionierten Wohnung bald erledigt würde, da durch eine Versetzung in eine andere Provinz die Wohnung leer stünde. Die Erledigung erfolgte bald darauf in positivem Sinne.

Unwissentlich und ohne eigenes Dazutun sind einige Familien, die glaubten, einen Ankaufskredit zu erhalten, in Schwierigkei-

ten geraten, da sie zu früh die grundbücherliche Eintragung der Wohnung durchführten. Diese verlieren nicht nur den verbilligten Kredit, sondern sie müssen zusätzlich einen hohen Betrag für die unnötig gewordene Ein- und Austragung der Hypothek aufbringen. Der Volksanwalt hat die Mitglieder des Wohnbaukomitees von dieser unglücklichen Situation aufmerksam gemacht, in der Hoffnung, daß eine gesetzliche Lösung eingeführt werde.

Probleme der Baulandbeschaffung:

Einige Personen, bzw. Firmen, haben sich an den Volksanwalt gewandt und haben folgende Probleme vorgelegt:

Die Zuweisung von Flächen für die Ansiedlung von Betrieben gehe so langsam vorwärts, daß sie nicht mehr interessant sei, so vor allem aus den Gemeinden Bozen, Leifers und Vahrn.

Die Zuweisung dieser Grundstücke könnte beschleunigt werden, wenn die Besitzer der Grundstücke im Rahmen gewisser Programme selbst Initiativen verwirklichen könnten und wenn private Verkäufe, bei Unterlassung der verschiedenen Enteignungsverfahren, vorgenommen werden könnten.

Wenn für die Enteignung dieser Grundstücke die landwirtschaftlichen Werte zugrunde gelegt werden, verlangt das Land für seine eigenen Gründe die Bezahlung des Verkaufswertes. So zahlte eine Firma in Meran für ca. 2.500 m² etwa 20 Mill. Lire, aber für 900 m² Landesbesitz 17 Mill. Lire und erhielt für diesen Betrag keine entsprechenden Beiträge.

Bei allen Verfahren wurde seitens der Besitzer über den niedrigen Schätzwert geklagt, während die anzusiedelnden Betriebe besonders über die verspäteten Auszahlungen der Landesbeiträge klagten.

Produktivzonen werden ausgewiesen, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und Produktionsgänge zu rationalisieren, um neue Produkte herzustellen usw. Da eine Verbesserung der Wirtschaft anzustreben ist und dies somit im Dienste der Allgemeinheit steht, werden Gründe enteignet. Es sollte allerdings auch versucht werden, die bürokratische Abwicklung zu beschleunigen, um so den Zielen näher zu kommen. Dem Unterfertigten scheinen Änderungen und eine bessere Koordinierung der Landesämter unter sich und mit den Gemeinden möglich und notwendig zu sein.

Probleme des Umwelt- und Landschaftsschutzes:

Mehrere Fälle sind im Berichtsjahr aufgetreten, die mit dem Landschaftsschutz und auch mit der Planung in Zusammenhang stehen. Es waren vor allem Fälle der Nutzung, bzw. Zurverfügungstellung von Flächen, die als Biotope genutzt werden könnten, Fälle der Zufahrtsregelung, besonders in Parkgebieten, der Klärung von Verwaltungsstrafen etc.

Ganz besonders im Bereiche der Parkgebiete war festzustellen, daß es sich um wirtschaftliche Interessen handelte, die vorgetragen wurden mit der Begründung, daß durch die verschiedenen Einschränkungen weniger Gäste die betreffenden Hotels besuchen und somit Existenzprobleme auftreten würden.

Zu diesem Zwecke wurde mit dem zuständigen Beamten auch ein Augenschein in Prags durchgeführt, der allerdings nicht zu einer Lösung im Sinne des Interessierten geführt hat und somit ist das Problem offen geblieben.

Weitere Probleme, die keiner direkten Lösung zugeführt werden konnten, betrafen den Lärm und die Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden, sowie den Schutz von Flora und Pilzen. Hier handelte es sich um eine umfangreiche Materie, die teilweise noch zu regeln ist, denn es fehlen noch die vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz.

Seitens der Aufsichtsbehörden ist darüber geklagt worden, daß es oft schwierig sei, die Kontrolle der Gesetze durchzuführen, weil z.B. im Pilzbereich Möglichkeiten der Umgehung der Gesetze gegeben sind und sich auch die Einheimischen nicht gerne an die gesetzlichen Vorschriften halten, besonders dann, wenn diese einige Lücken haben.

Im Bereiche der Luftverschmutzung wurde um Intervention des Volksanwalts ersucht, auf daß gewisse Tätigkeiten, die mit Rauchemissionen verbunden sind, besser kontrolliert würden, so in Bozen in genereller und besonderer Art (Karrosseriewerkstätten) und auch in Bruneck.

Im Bereiche der Naturparke ist vorgesehen, daß Erschließungswege nur dann gebaut werden können, wenn diese in einem Programm vorgesehen sind.

Nun trifft es sich, daß Besitzer an einem solchen Bau interessiert sind, doch die Realisierung ist nicht möglich, weil das vorgesehene Programm fehlt.

Der Volksanwalt, der mit einem solchen Problem befaßt wurde, ist der Ansicht, daß nicht die einzelnen Besitzer deshalb Schaden leiden müssen, weil andere zuständige Institutionen diese Programmierung versäumt haben. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die Landesverwaltung diese Materie dringend regeln sollte.

Nicht übernommen wurde seitens des Assessorates der Vorschlag, Räumlichkeiten in einem Park anzukaufen, um dort eine alpine Versuchsstation aufzubauen.

Wie schon bei der Denkmalpflege angeführt wurde, erscheint es sozial gerechtfertigt, wenn Belastungen im Interesse der Allgemeinheit von dieser auch abgegolten würden.

So ersuchten Besitzer von Grundstücken um eine Hilfe über das Land, da sie durch Ausweisung derselben als Biotope diese nicht nutzen konnten.

Dem zuständigen Amt wurde empfohlen zu überlegen, ob unter gewissen Umständen entweder solche Grundstücke gepachtet oder gekauft werden könnten.

Transportprobleme:

Nicht so häufig sind Fragen im Verkehrsbereich aufgeworfen worden. Es wurde geklagt, daß in Welschnofen die Fahrpläne der öffentlichen Busse für die Bevölkerung äußerst ungünstig seien, weshalb die Klage dem zuständigen Assessorat weitergeleitet wurde.

Andere sind vorstellig geworden, um über die Tarifpolitik der öffentlichen Verkehrsdienste zu protestieren, nachdem sie der Meinung waren, daß der Dauerbenutzer zu viel bevorzugt werde, während bei Einzelfahrten die Fahrkarte teuer wäre.

Das Land gewährt gewisse Begünstigungen für Pendler, deren Wohnung wenigstens 3 km von der Haltestelle entfernt liegt. Ein Fall ist aufgetreten, wo die Haltestellen verschoben sind und die Abfahrtshaltestelle zum Arbeitsplatz weiter als 3 km von der Wohnung entfernt liegt. Es wurde angeregt, diese Fälle näher zu untersuchen, um sie einer Lösung zuführen zu können.

Ein etwas schwieriger Fall aus dem Jahre 1983 wurde dem Volksanwalt vorgetragen:

Der Gruppenleiter eines Arbeitertransportes wurde von der Landesverwaltung aufgefordert, den entstandenen Motorschaden zu bezahlen, der - laut Angabe des Gebietsvertreters - durch mangelhafte Wartung erfolgte. Der Gruppenleiter behauptete

zwar, daß dies nicht der Fall sei, konnte aber seine Meinung nicht durchdrücken.

Eine Intervention des Volksanwaltes führte zu keiner positiven Lösung, doch erlaubt man sich hinzuweisen, daß es nicht üblich ist, die Meinung des Autoverkäufers als wesentlichen Faktor anzusehen und die Meinung dessen, der für die Wartung zuständig ist, gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

Die Landesverwaltung übergibt den Schülertransportdienst. Dem Volksanwalt wurde bekannt, daß es keine besonderen Kriterien zur Vergabe des Dienstes gibt, sodaß Personen, die aus sozialen Gründen einen solchen Auftrag (Arbeitsplatz) benötigen würden, nicht besonders berücksichtigt werden. Es wird deshalb empfohlen, sich bestimmter Kriterien zu bedienen, die öffentlich bekannt sind, um so eventuell Kritiken von vorneherein nicht zuzulassen.

7. ABTEILUNG VI

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Agenden der Abteilung VI werden in zwei Assessoraten behandelt, deshalb erfolgt eine Trennung der Probleme betreffend die Land- und Forstwirtschaft einerseits und die Wildbachverbauung und Energieversorgung andererseits.

Land- und Forstwirtschaft:

Eine Serie von Anfragen zu Interventionen im Bereich der Landwirtschaft sind vorgelegt worden, die aber mehr Einzelfälle ohne besondere Zusammenhänge betreffen.

So konnten durch gewisse Umstände einige landwirtschaftliche Betriebe nicht in den Genuß des Landesgesetzes Nr. 29 kommen. Sie versuchten daher über den Volksanwalt eine positive Erledigung ihres Falles zu erreichen, was deshalb scheiterte, weil die Fälle aussichtslos waren und der Hofverkauf durch eine Intervention des Landes nicht hätte verhindert werden können.

Ein Fall hingegen konnte über eine Intervention bei der Forstbehörde und einer nachfolgenden Holzschlägerung positiv gelöst werden.

Durch die Verrohrung eines Kanals, bzw. Wiedererrichtung einer Wasserzufahrtsleitung sind zwischen Bauern und dem Land als Besitzer gewisse Gegensätze entstanden. Es wurde versucht, jeweils Kompromisse zu erreichen, die allerdings bis heute noch nicht erledigt sind.

Eine Intervention für eine rasche Behandlung eines Ansuchens um Meliorierung konnte positiv abgeschlossener werden.

Eine Waldweideinteressentschaft ersuchte um Intervention, um gewisse forstrechtliche Erleichterungen zu erhalten. Dieses Problem mußte letztlich zu einer Besitzaufteilung führen und entspricht nicht den politischen Richtlinien des Landesausschusses, weshalb die Angelegenheit negativ erledigt wurde.

Zwei Fälle, einer im Vinschgau und einer im Eisacktal, betrafen die Angelegenheiten der Nutzungsrechte, wo sich einzelne Personen gegen die Nichteinbeziehung ihres Hofes ausgesprochen haben. Die Fälle wurden teilweise positiv in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt erledigt.

Unbewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke können aufgrund des Gesetzes vom 4.8.1978, Nr. 440 an Bauern zur Bewirtschaftung zugeteilt werden. Ein diesbezüglicher Fall konnte deshalb nicht positiv für den Interessierten erledigt werden, weil die zuständige Kommission die Ansicht vertritt, daß es sich im gegenständlichen Fall um Wald handelt, der nicht unter die Regel des Gesetzes falle.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Gebührenbefreiung konnte eine Teillösung erreicht werden, da nachgewiesen werden konnte, daß der neue Besitzer als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden konnte. Einige ähnliche Fälle konnten informell beim zuständigen Amt abgeklärt werden.

Im Etschtal wurde ein Fall zur Diskussion gestellt, inwieweit das Bonifizierungskonsortium berechtigt sei, von ihren Mitgliedern gewisse Beiträge zu verlangen.

Im Zuge einer Flurbereinigung sind mit einem Besitzer Grenzprobleme aufgetreten. Die vom zuständigen Amte abgegebene Information konnte weitergeleitet werden, um so Gegensätze abzubauen.

Im oberen Vinschgau wurden einige Probleme in Zusammenhang mit der Flurbereinigung aufgeworfen, wobei der Volksanwalt nichts besonderes unternehmen konnte, da die Angelegenheit rechtlich noch offen ist; es werden Prozesse geführt.

Im Gsiesertal hingegen konnte ein Interessierter darüber informiert werden, daß die Arbeiten, die im Zuge der Flurbereinigung geplant waren, deshalb nicht vorangingen, weil eine große Zahl von Rekursen bei der Rekurskommission zur Erledigung aufliegen und die Arbeiten erst nach Entscheid der Kommission weitergehen können.

Informell konnte einem Viehhalter Auskunft über die Folgen einer Leukoseerkrankung der Tiere gegeben werden, sowie über die Möglichkeiten, beim Assessorat für Landwirtschaft um Beihilfen anzusuchen.

Mehrere Anfragen betrafen Pachtangelegenheiten. Während der größte Teil dieser Fälle von privatem Interesse waren und so nicht weiter verfolgt wurden, sind zwei Fälle näher untersucht worden, da die Landesverwaltung Beiträge für Initiativen gewährt hatte, wo zwischen Besitzer und Pächter Streitigkeiten aufgetreten waren. Die Probleme wurden zwar nicht abgebaut, aber die gegebene Information konnte zu einer Klärung beitragen.

Eine Anzeige wegen widerrechtlicher Schlägerung und Baggerung wurde dem zuständigen Amt weitergeleitet.

Ein Besitzer ersuchte um Auskunft über die Möglichkeiten zur Umwidmung forstlicher Grundstücke.

Die Nachfrage eines an Vergütung für Jagdschäden interessierten Bauern konnte positiv abgeschlossen werden; d.h. er erhielt Auskunft darüber, innerhalb welcher Grenzen er ein Entschädigungsrecht habe.

In diesem Zusammenhang kann vermerkt werden, daß der Volksanwalt der Nachbarprovinz Trient an der Wildschadensregelung in der Provinz Bozen interessiert war, dem alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Ein etwas komplizierter Fall, die Jagdausübung betreffend, konnte nach wiederholter Intervention zwischen Betroffenen, Jagdverband und Amt zufriedenstellend geklärt werden.

Einige Anfragen wurden in Bezug auf die Fahrbestimmungen der Forst- und Güterwege gestellt. Eine Person beschwerte sich über die Strafe, die sie zu entrichten hatte, während eine andere Person, als Invalide, den Wunsch äußerte, die Fahrgenehmigung für gesperrte Straßen zu erhalten. Eine dritte Person, bzw. eine Gruppe, wollte erreichen, daß die Zufahrt zu einer interessanten Fremdenverkehrsstelle gänzlich geöffnet würde. Dazu konnten die gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis gebracht werden, bzw. es wurde die Frage zur Behandlung an die Abteilung weitergeleitet.

Durch Intervention des Volksanwalts wurde ein Augenschein des verantwortlichen Amtsleiters durchgeführt, um eine schwierige Hofzufahrt im Passeier abzuklären, wobei die Landesverwaltung als Besitzer eines Grundstückes in der Nachbarschaft auch direkt interessiert war.

Es ist anzunehmen, daß durch die getroffene Lösung auch die Realisierung des Bauvorhabens bald erfolgen kann.

Zweimal wurde der Volksanwalt gebeten, sich mit Problemen der Fischproduktion zu befassen. Einmal ging es um die Eliminierung von Überschwemmungsschäden, beim zweiten Male um Informationen über die Möglichkeiten von Beihilfen bei der Realisierung eines Fischweihers.

Wildbachverbauung und Energieversorgung:

Herr H.A. ersuchte um Intervention beim Amt für Wildbachverbauung, damit das Amt ihm eine durch die durchgeführte Verbauung eines Wildbaches eingehängte Zufahrt zum Wohnhaus wiederherstelle. Das Amt ist hingegen der Ansicht, daß durch die Verbauung eine generelle Verbesserung erfolgt sei.

Ein vom Volksanwalt durchgeführter Augenschein ergab, daß zwar durch den Bau eine noch zu bestimmende Fläche des Betroffenen ohne Genehmigung besetzt wurde, daß aber eine bessere Regelung der Zufahrt kaum möglich ist.

Gegen den Abbruch der im Talferbett angelegten Gärten wurde vorgeschrieben. Die Landesverwaltung war jedoch der Meinung, daß gegen die ungesetzliche Benutzung der Gründe vorzugehen sei. Man möchte aber doch eine Regelung zum Schutze der Anrainer in Bezug auf fremde Eindringlinge (Rauschgiftgefahr) treffen.

Ein Arbeiter der Wildbachverbauung, der als Invalide erklärt wurde, ersuchte um Intervention, damit er einer anderen Arbeit zugewiesen werde.

Obwohl gewisse Probleme vorhanden sind, hofft man auf eine positive Lösung des Falles.

Durch die notwendige Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Wildbachverbauung im oberen Vinschgau sei für ein bestimmtes Straßenstück Gefahr entstanden (Lawinengefahr und Steinschlag), was allerdings vom Amte nicht geteilt wurde.

Die Intervention des Volksanwalts ging über einen Lösungsvorschlag nicht hinaus.

Von einem Schottermühlenproblem war ein Unternehmer aus Schenna betroffen. Er hatte Schwierigkeiten, seinen Standort im Meraner Gebiet zu erhalten, da durch hervorgerufene Beschwerden solche

Anlagen in der Nähe von Wohnzonen nicht gerne gesehen werden. Eine eventuelle Überlassung von Landesgrund hing mit anderen Überlegungen zur Nutzung desselben zusammen, sodaß sich für diesen Fall kaum eine positive Lösung finden lassen wird.

Ein anderer Besitzer möchte eine unter Vermurungsgefahr stehende Fläche dem Land abtreten und dafür "in natura" entschädigt werden, was bürokratisch schwer abwickelbar war und demnach noch nicht erledigt wurde.

Im Bereich der verschiedenen Konzessionen sind vor allem Probleme im Wasser- und Elektrobereich aufgetreten. Die Idee, neue Wasserwerke zu errichten, ist nicht nur deshalb interessant, weil die Produktionsspesen niedrig sind und eine gewisse Energieautarkie erreichbar ist, sondern weil diese Energie verkaufbar ist und so die Investitionen rentabel werden. Unter diesen Voraussetzungen sind Ansuchen um Wasserkonzession vorgelegt worden. Mehrere private Gesellschaften und auch die Interessentschaft der Kraftwerksbesitzer sind vorstellig geworden mit dem Ersuchen, ihre Probleme zu unterstützen, wobei diese besonders auf eine schnelle Abwicklung und auf die Eliminierung der vorgesehenen sogenannten unteren Grenzen hinzielten.

Um eine korrekte Abwicklung dieser Ansuchen zu ermöglichen, erscheint es dem Volksanwalt dringend, den sogenannten Wassernutzungsplan zu beschließen, damit jeder Interessierte weiß, innerhalb welcher Grenzen er sich bewegen könne. Wie aus den Diskussionen zu entnehmen war, glaubt man, daß kleine Werke unter einer bestimmten Kilowattgrenze vom Plan ausgeschlossen werden würden und man möchte versuchen, die Wassernutzung mehr zu zentralisieren. Die Interessierten versuchten hingegen nachzuweisen, daß in einem Gebirgslande die kleine Wassernutzung "auch Erfolg bringt und wirtschaftlich ist", sodaß eine Grenzziehung nicht generell zu machen sei, sondern es sollte jeder Fall eigens überprüft werden. Da dieses Problem

für Südtirol von einer gewissen Relevanz ist, wäre eine Überprüfung der Gegenvorschläge doch interessant.

Andererseits gab es Personen, die von der Elektronutzung ausgeschlossen sind. Diese ersuchten, daß die kleinen Elektrowerke auch den Anschluß einzelner, besonders landwirtschaftlicher Häuser übernehmen müßten, wofür sie ja auch Beiträge erhalten würden. Dies betraf den Raum Sterzing und einen Fall im Passeiertal.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bemerkungen sind einzelne Personen vorstellig geworden, um zu erreichen:

- daß ihr Konzessionsansuchen bald erledigt werde;
- daß die Beträge für die bestimmte Konzession reduziert werden

Ferner suchten einige die Hilfe des Volksanwalts, um zu erreichen, daß ihnen eine Fläche öffentlichen Grundes im Eigentum übertragen werde.

8. ABTEILUNG VII

HANDWERK, INDUSTRIE, HANDEL UND FREMDENVERKEHR

Relativ wenige Personen haben den Volksanwalt mit Problemen in diesem Bereich beschäftigt.

Wie schon bemerkt, sind einige ansiedlungswillige Handwerker mit dem Problem vorstellig geworden, daß sie wegen bürokratischer Hemmnisse ihre Grundstücke nicht benutzen konnten. Einige dieser Probleme konnten positiv abgeklärt werden, sofern diese im Kompetenzbereich des Landes standen.

U.a. konnte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Leifers innerhalb relativ kurzer Zeit ein älterer Fall geregelt werden.

Einige in finanzielle Schwierigkeiten geratene Gastwirte und Handwerker wollten Informationen über eventuelle Beihilfen durch das Land einholen; andere wiederum über die normalen Förderungsmöglichkeiten in diesem Bereich.

Der Volksanwalt setzte sich dafür ein, daß dem Wunsche eines Handwerkers zur Abhaltung einer Meisterprüfung selteneren Charakters (Buchbinder) abgehalten werde.

Im Alpinwesen gab es einige Anfragen betreffend Pistendienstbarkeiten und Entschädigungen an den Besitzern zu beantworten, was aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sofort erfolgen konnte.

Ein schwieriges Problem betraf einen Skilehrer aus Welschnofen, der sich von seinen Kollegen benachteiligt fühlte. Dieser wandte sich an den Volksanwalt, um zu erreichen, daß er Mitglied der dortigen Skischule werde und daß eventuelle Unregelmäßigkeiten der Skischule geahndet werden sollen.

Der Volksanwalt konnte feststellen, daß die buchhalterischen Unregelmäßigkeiten schon von der zuständigen Behörde festgestellt wurden und deshalb dieses Problem gelöst erschien. Was die Eintragung in die Skischule betraf, gibt es das zuständige Landesgesetz, welches genaue Regeln vorschreibt. Dazu wurde das zuständige Amt ersucht, darauf zu achten, daß das Gesetz eingehalten werde. Allerdings sind damit nicht die Schwierigkeiten aus der Welt geschafft worden.

Das Ansuchen um Eintragung in das Handwerksregister zweier Personen, die sich mit elektronischen Sicherheitseinrichtungen befassen, wurde abgelehnt, weil die Handwerkskommission der Ansicht war, daß man dazu den Titel des Elektrikers benötigte. Sicherlich handelte es sich dabei um einen Grenzfall, der zwei Ausbildungswege verlangen würde. Nachdem elektrischer Strom des öfteren nur als Energiequelle verwendet wird, wie bei Tischlern und Hydraulikern, erlaubte sich der Volksanwalt, die Angelegenheit zur Entscheidung dem zuständigen Landesrat vorzulegen.

9. ABTEILUNG VIII

SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Hier handelt es sich um einen weiten Bereich, der besonders die Ärmsten betrifft, die Probleme mit der Invalidität, mit der Rente, mit den verschiedenen Zulagen u.ä. haben. Auch hier wird es notwendig sein, einige Fälle besonders hervorzuheben, um den Lesern dieses Berichtes einen Einblick in den wohl delikatesten Sektor der Verwaltung zu geben.

Verschiedene Probleme:

Von Vertretern der Nomaden wurde das Problem der Unterbringung in Bozen vorgetragen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß dasselbe nur durch die Gemeindeverwaltung lösbar wäre.

Ein schwieriger Fall ist im Bereich der sanitären Versorgung aufgetreten, wo nach einem Unfall mit nachfolgender Kopfverletzung ein jüngerer Mann seine Kenntnisse in Sprache und Schrift verloren hat. Es ist noch keine Entscheidung darüber gefallen, welche Wege, wenigstens zur finanziellen Klärung des Falles, unternommen werden können. Der Fall wurde dem Präsidenten der Sanitätseinheit vorgelegt.

Ein Problem, welches genereller Art ist und welchem deshalb nicht näher nachgegangen wurde, stellt eine Klage gegen lange Wartezeiten bei der Sanitätseinheit dar, während Privatpatienten sofort die nötige Hilfe erhalten. Da das Problem sehr delikats sein dürfte, wird es hier angeführt, um doch ein Urteil zu geben, bzw. die Klage zu bestätigen. Es müßte eine Untersuchung durchgeführt werden.

Ein Fall betraf die Rückzahlung von Spitalaufenthaltskosten. Die Regel sieht vor, daß nur Originalrechnungen zur Rückvergütung zugelassen werden. In diesem Falle hat der Interessierte diese Rechnungen verloren; die Duplikate wurden vom Amt nicht akzeptiert.

Der Volksanwalt schlug vor, einen Rekurs vorzulegen und informierte den zuständigen Landesrat über das Mißgeschick. Nach Ansicht des Volksanwalts könnte ein solcher Rekurs - wenigstens aus humanitären Gründen - angenommen werden, da sicher nicht eine Steuerhinterziehung oder eine doppelte Rückvergütung angestrebt wurde.

Ein anderer Fall betraf eine Anfrage von Rückvergütungen für ambulante Krankenhausspesen an der Universitätsklinik in Innsbruck, wo ein Kind in dieser Form eingewiesen wurde und die Sanitätseinheit zu Recht die Rückvergütung verweigerte.

Da die Patienten nicht wissen konnten, wie die Konventionen aussehen, wurde das Assessorat ersucht, Informationen zu verbreiten, damit solche Einweisungen unterbleiben. Diese Information sollte besonders den Ärzten zur Kenntnis gebracht werden.

Der Nationalverband der Kriegsgefallenen und Vermißten wandte sich an den Volksanwalt mit dem Ersuchen, sich dafür zu verwenden, daß Interessierte eine Aufklärung über die neue Rechtslage bekommen.

Seitens des Kriegsoffer- und Frontkämpferverbandes, der in der Sache interpelliert wurde, wird mitgeteilt, daß es nicht notwendig sei, Sondermaßnahmen zu ergreifen, da ihrerseits alle Mitglieder schon informiert worden sind.

Des öfteren kommt es vor, daß ein Interessierter sich mit seinem Problem an ein Landesamt oder an eine Kommission wendet und dabei eine falsche Adresse trifft, weshalb ihm der Akt mit der Bemerkung übermittelt wird, daß die Kompetenzen falsch angegeben sind.

Wenn dies bei gewissen formalrechtlichen Aspekten richtig ist, sollte man doch auch überlegen, ob man dem Bürger ein zweites Ansuchen ersparen könnte, besonders wenn der Akt innerhalb des gleichen Assessorates oder gar Amtes erledigt werden kann. Mit einer etwas unbürokratischeren Arbeitsweise könnte so, besonders den ärmeren Schichten, entgegengekommen werden und es würde auch viel Zeit und Ärger erspart bleiben.

Im Personalbereich der Sanitätseinheiten wurden einige Probleme dem Volksanwalt vorgetragen, die bis zur Fertigstellung des Berichtes nicht geklärt werden konnten:

Durch den Übergang von einer Institution auf die andere ergeben sich im Pensionsbereich Änderungen, da laut Regeln des INADEL Abfertigungen nur dann zur Auszahlung kommen, wenn auch das Pensionsalter erreicht wurde.

Dem zuständigen Assessor wurde diese Sachlage zur Kenntnis gebracht.

Durch Übergang des Personals der alten Krankenkasse in verschiedene Etappen an das Land und Sanitätseinheit, ergeben sich deshalb Probleme, weil die Landesverwaltung einschränkende Maßnahmen für die letzten Personen vorsehen will. Die zuständigen Landesräte wurden auch vom Volksanwalt informiert, um bei den kommenden Entscheidungen dieser Sachlage Rechnung zu tragen.

Bei einem ähnlichen Übergang wurde die Position einer Hilfskraft übersehen, sodaß diese auf längere Zeit im unklaren

über ihr Anstellungsverhältnis geblieben ist. Erst in den letzten Dezembertagen konnte eine Lösung gefunden werden.

Personal gewisser Institutionen, welches in Pension gegangen ist und aus eigenen Mitteln einen Abfertigungsfond errichtet hat, wurde die Auszahlung des zustehenden Anteiles verwehrt, bis eine Klärung erfolgt.

Der Volksanwalt intervenierte des öfteren - ohne Erfolg - um eine Klärung zu erreichen.

Einige Biologen sind vom Landesdienst an die Sanitätseinheit überstellt worden. Allerdings sind einige Schwierigkeiten aufgetreten, die einer definitiven Anstellung im Wege stehen. Nachdem einige weitere ähnliche Positionen vorhanden sind, möchte man einen Gesetzentwurf vorlegen, der für immer diese prekären Situationen regeln sollte.

Im Interesse des guten Funktionierens des Dienstes wurde auf die besondere Situation der Biologen hingewiesen.

Die Apotheker der Sanitätseinheit wurden von der Teilnahme am Sanitätsfond ausgeschlossen, weil sie nicht dem Sanitätspersonal zugerechnet werden. Dagegen sprechen verschiedene Rundschreiben und auch Entscheidungen richterlicher Gremien. Es wurde versucht, die Angelegenheit nochmals aufzuwerfen.

Das Land organisierte im Herbst 1985 einen Kurs für 30 Behindertenbetreuer(innen). Da 60 Ansuchen auflagen, konnte nur die Hälfte zugelassen werden, sodaß u.a. 12 Personen, die provisorisch beim Land Dienst leisten, nicht zugelassen wurden. Der Volksanwalt empfahl dem zuständigen Landesrat vor Verabschiedung eines Aufnahmewettbewerbes einen weiteren Kurs zu organisieren, weil es seiner Ansicht nach vertretbar wäre, auch jene zuzulassen, die heute diesen Dienst versehen; andererseits würde der Dienst in Schwierigkeiten geraten, wenn

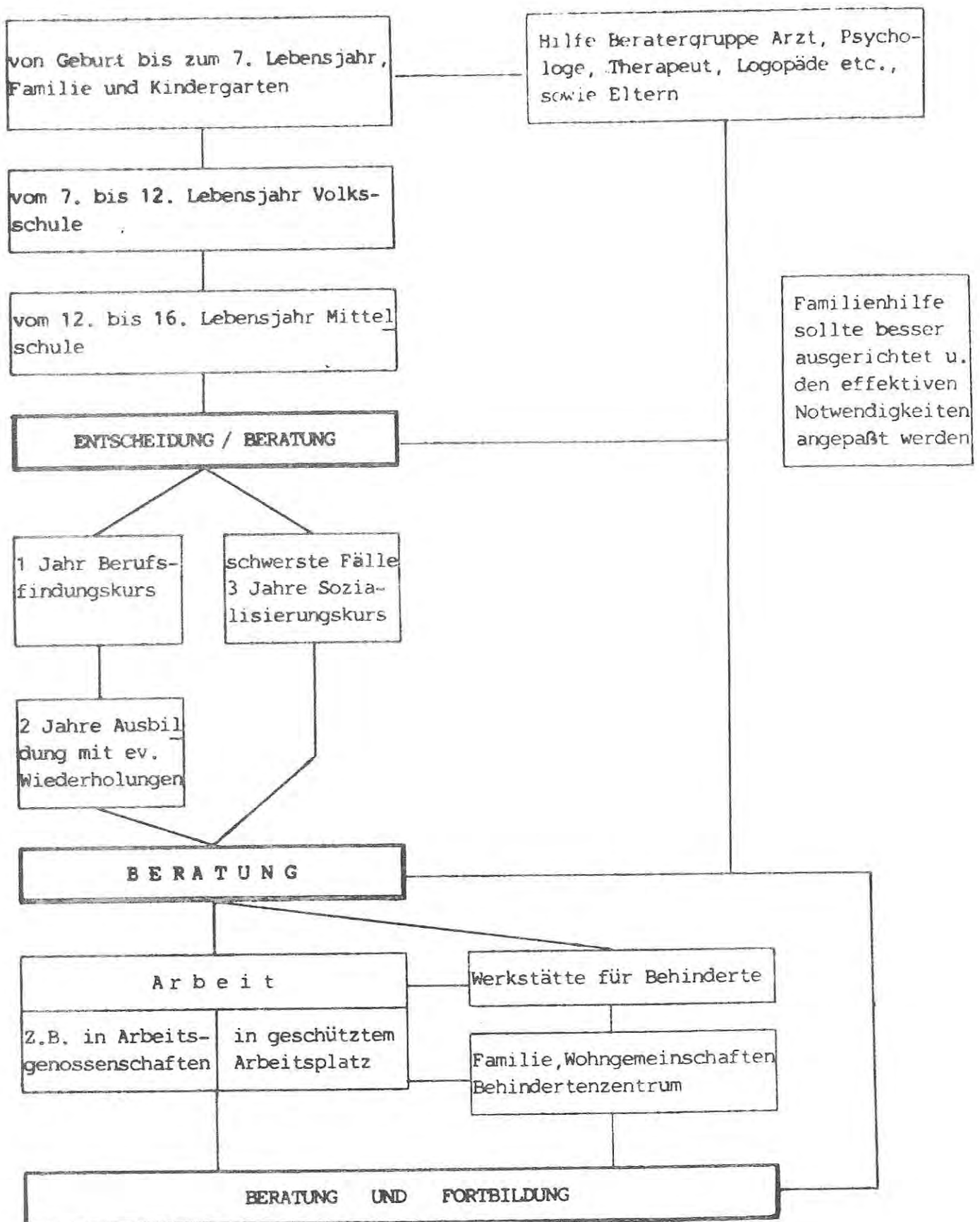
diese Personen aufgrund ihrer prekären Situation den Dienst sofort quittieren würden. Die Auslese würde somit anlässlich des Wettbewerbes erfolgen.

Behinderten- und Invalidenprobleme:

Von seiner Natur her ist eine Lösung des Behindertenproblems nicht möglich; man kann vorbeugen und lindern. Die öffentliche Verwaltung versucht deshalb vor allem Hilfen in Ausbildung und Unterstützung anzubieten, um so das Los der Betroffenen etwas zu mildern. Die Vorstellungen über die einzuschlagenden Wege zur Hilfestellung gehen allerdings auseinander. Man möchte einerseits eine gänzliche Integration der Behinderten erreichen, andererseits gibt es Vorschläge der Trennung, wie Errichtung von Sonderschulen etc. Immerhin fängt die Hilfe der öffentlichen Hand schon im Kindergarten an, läuft während der Volksschule und Mittelschule bis zur Berufsausbildung.

Je nach Fall interveniert das Land und übernimmt entsprechende Leistungen, bis der Staat diese übernimmt. Von den Eltern behinderter Kinder ist der Volksanwalt vor allem mit dem Ausbildungs- und Betreuungsproblem befaßt worden. Man möchte erreichen, daß einige Aspekte, besonders der Beratung, besser ausgebaut werden. Dies wäre durch mehr Aufgeschlossenheit der Lehrer und Direktoren machbar, die allerdings durch die Einbeziehung der Behinderten mehr gefordert würden. Auch die Eltern sollten vom Angebot Gebrauch machen und sich noch mehr über alle Möglichkeiten informieren. Das schon skizzenhaft vorhandene Gebäude sollte ausgebaut und integriert werden, wobei auch einige neue Schwerpunkte gefördert werden. Im wesentlichen könnten diese Phasen nach folgendem Schema organisiert werden:

KINDES/JUGENDLICHEN BIS IN DAS ERWACHSENENALTER



Dabei sind drei Punkte wesentlich:

- Die Entscheidungsphase bei der Berufswahl, sowohl nach Abschluß der Volksschule als auch nach der Mittelschule;
- die Organisation von Berufsfindungskursen und der anschließenden Einbeziehung in eine Fachrichtung;
- die Organisation der Betreuung bei der Berufseingliederung und die Abhaltung von Fortbildungskursen.

Die Feststellung der Invalidität, für die das Land Hilfen anbietet, erfolgt durch eine eigene Landeskommission. Der Betroffene muß leider lange auf eine Entscheidung der Kommission warten, sodaß ihm unter gewissen Umständen größerer Schaden durch die verspätete Erklärung erfolgt. So sind Fälle aufgetreten, wonach der Invalide nicht in die Rangordnung des Volkswohnbauinstitutes aufgenommen werden konnte, weil diese Erklärung fehlte und er schon mehr als ein Jahr darauf wartete. Die Landesregierung hat zwar in letzter Zeit versucht, diesen Mißstand zu beseitigen, doch müssen die Anstrengungen intensiviert werden, weil es nicht zumutbar ist, so lange auf Entscheidungen zu warten.

Bei der Handhabung der Beihilfen an Arme konnte festgestellt werden, daß die Gemeindefürsorgestellen ihre Tätigkeit nicht unbedingt einheitlich ausüben und somit Diskrepanzen auftreten können. Wenn auch das zuständige Amt lobenswerterweise Kurse organisiert, so sollten auch Überprüfungen auf einheitliche Anwendung vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang soll auf ein weiteres Problem hingewiesen werden:

Das Lebensminimum wird auf ca. 350.000 Lire festgelegt. Invaliden können aber Beihilfen unter dieser Grenze erhalten und müssen dann arbeitslos mit weniger auskommen. Auch hier

sollte eine Untersuchung vorgenommen werden, ob die Anpassung der Beträge vorzunehmen sei. Eine Diskrepanz ist auch innerhalb der Invalidität selbst festzustellen. Eine Person mit 100% Invalidität kann einen höheren zusätzlichen Verdienst nachweisen, als Personen mit einer geringeren Invalidität.

Hier wurde seitens des Volksanwalts der Vorschlag zur Diskussion gestellt, ob die Gewährung der Landeszulage graduell erfolgen könnte, sodaß zwischen jener Person, die 100% Invalidität und jener, die nur 99% aufweist, nicht ein so großer Unterschied besteht wie heute.

Die Landesverwaltung zahlt an Invaliden eine Begleitzulage aus. Von verschiedener Seite wurde darüber geklagt, und dies wurde auch in den Zeitungen veröffentlicht (Alto Adige vom 15.11.1985 Seite 7), daß in letzter Zeit diese Zulage nur noch in extremen Fällen ausbezahlt wurde.

Es dürfte verständlich sein, daß Eltern von Down-Kindern oder daß Epileptiker, die im Straßenverkehr eine Gefahr darstellen, von einer solchen Entscheidung sehr enttäuscht sind, weshalb man doch überlegen sollte, inwieweit es aus "Sparsamkeitsgründen" richtig und vertretbar ist, diese Beihilfen nicht mehr auszuzahlen.

Die Eltern eines Down-Kindes beschwerten sich darüber, daß infolge Intervention des Amtes der Richter das Kind gänzlich entmündigt hatte.

Der Volksanwalt versuchte den Eltern die Vorteile zum Schutze des Sohnes zu erklären, war aber nicht imstande, die Eltern diesbezüglich zu überzeugen, sodaß sie gegen das Urteil Berufung einlegten, um wenigstens zu einer Teilentmündigung zu kommen.

In letzter Zeit wurde dem Volksanwalt der Fall eines schwerst gestörten Mannes vorgetragen, für dessen Behandlung in Südtirol keine Möglichkeit vorhanden ist. Deshalb wurde er in Begleitung zweier Betreuer in die Schweiz gebracht und allerdings, ohne Erfolg, wieder nach Hause gebracht. Auch hier ergeben sich große Schwierigkeiten in der Betreuung.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Betreuung des Falles etwas laienhaft durchgeführt wurde, da man nicht ausgebildetes Personal, sondern zufällig arbeitslose Personen einsetzte, die vor allem an einer Anstellung interessiert waren.

Besonders aus diesem Fall her müßten dringende Konsequenzen für die Verbesserung der Organisation der Behinderten gezogen werden.

Mehrere Arbeitslose, besonders Invaliden, haben ihre Probleme sozialer und wirtschaftlicher Art vorgetragen.

Der Volksanwalt hatte leider nur die Möglichkeit, die Anfragenden über ihre Rechte aufzuklären und ihnen die Art und Weise der Anstellung beim Land und bei anderen öffentlichen Einrichtungen zu erläutern. Man hat dabei den Eindruck gewonnen, daß sich Invaliden trotz der theoretischen Rechte in einer äußerst schwierigen Lage befinden, für die es wertvoll wäre, eine Untersuchung zu machen.

12. SONDERVERWALTUNGEN

Außer den üblichen Anfragen um Information über den Stand eines Ansuchens, sind aus dem Bereich des Volkswohnbauinstitutes noch einige andere Fälle aufgetreten:

Eine Gemeinde verweigerte innerhalb einer größeren Anlage die Barlizenz, obwohl im ursprünglichen Plan eine Bar vorgesehen war und das Institut dieselbe an den Meistbietenden vermietete.

Das Institut griff bei einigen säumigen Mietern durch und ist dabei, auch einige Zwangsräumungen durchzuführen. Wenn auch alle rechtlichen Voraussetzungen für das Institut sprechen, ergeben sich für die Betroffenen teilweise schwere Folgen, besonders dann, wenn diese von der Grundfürsorgeunterstützung leben müssen. Die Familien fallen nun der Gemeinde zur Last.

Ob unter gewissen Bedingungen eine für Familie, Institut, Gemeinde und Land günstigere Lösung für solche Fälle angebracht oder möglich ist, sollte doch untersucht werden und fällt in dasselbe Kapitel, wie unter Abteilung VIII bereits angedeutet.

Ein Fall wurde vorgetragen, der die RAS betraf, die für die Aufstellung einer Sendeanlage privaten Grund besetzte. Seitens der Verwaltung wurde nach Bekanntgabe der Sachlage sofort versucht, eine Lösung zu finden.

13. PROBLEME AUSSERHALB DES KOMPETENZBEREICHES

Nachdem vielen Mitbürgern die Tätigkeit des Volksanwalts nicht klar ist, sind häufig Fragen vorgelegt worden, die außerhalb des Kompetenzbereiches liegen.

Es waren dies Probleme, die mit der Staatsverwaltung, den Gemeinden und anderen Institutionen (z.B. ENEL) verbunden sind, sowie Probleme privater Art.

Die meisten Fälle, besonders jene privater Art, wurden nach kurzer Diskussion mit den Interessierten abgeschlossen. Für einige weitere hat der Volksanwalt, besonders wenn es um soziale Probleme ging, doch einen Vorstoß bei den zuständigen Ämtern vorgenommen und konnte auch teilweise Erfolge nachweisen.

Nachfolgend sollen einige Fälle vorgestellt werden:

Staatsprobleme:

Wie schon dargelegt, sind in dieser Periode auch Probleme mit der Staatsverwaltung vorgetragen worden. Einige konnten umgehend abgeklärt werden. Andere hingegen waren komplizierterer Natur und brauchten längere Zeit zur Abklärung, wobei es sich hauptsächlich um Akten handelte, die vom NISF bearbeitet werden. Das Institut ist zuständig für eine Reihe von Aufgaben, die deshalb auch in Südtirol interessant sind, weil fast alle arbeitenden Personen erfaßt sind. Zu der ursprünglich vorgesehenen Aufgabe der sozialen Absicherung, sind eine Reihe neuer Aufgaben dem Institut anvertraut worden. Während sich - soweit der Unterfertigte informiert ist - die Zahl der Angestellten kaum änderte, erhöhte sich gewaltig die Zahl der anfallenden Akten. Auch baumäßig hat das Institut in

Bozen mit Schwierigkeiten zu kämpfen und versucht heute, sich durch eine interne Verbesserung organisatorisch anzupassen. Dies hatte natürlich zur Folge, daß die Erledigung der Akten nicht so voran ging, wie man es sich bestenfalls wünschen könnte.

Auch das System der Rentenverwaltung selbst hat in sich Schwierigkeiten, die zu Klagen Anlaß geben und nachfolgend kurz erläutert werden sollen, um so die gesamte Problematik einem größeren Kreis zur Kenntnis zu bringen.

Durch mehrere Gesetze, die laufend verabschiedet werden, entstehen neue Situationen, die die Arbeit in unvorhergesehener Weise erhöhen und so wiederum zu Wartezeiten führen.

Es erscheint dem Berichterstatter in diesem Fall auch nicht möglich, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, da das Institut dem Staat zugehörig ist, doch dürfte eine bessere organisatorische Erfassung von Personalakten über EDV notwendig sein.

Der Volksanwalt hat sich mit dem Leiter des Amtes und mit seinen Mitarbeitern in Verbindung gesetzt und es wurden ihm alle Informationen nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt, weshalb er sich für dieses Entgegenkommen bedanken möchte.

In letzter Zeit haben mehrere Rentner seitens des NISF die Aufforderung erhalten, unrechtmäßig kassierte Rentenbeträge zurückzuzahlen. Es handelt sich um Rückzahlungen eines Teiles der Rente, die sich aus der Summe zwischen zwei Renten ergeben, z.B. Hinterbliebenen- und Altersrente oder Invalidenrente. Unter den Betroffenen ist auch ein Fall aufgetreten, der über die Volksanwaltschaft von Wien dargelegt wurde. Erklärt wird die Maßnahme aus organisatorischen Gründen, die zwar theoretisch richtig sind, aber die Inhaber von Renten in große Verzweiflung bringen, da diese die Renten in gutem Glauben

kassiert haben und jetzt nicht imstande sind, die Rückzahlung zu leisten.

Durch einen Arbeitsunfall, der vor ca. 5 Jahren passierte, verschied Herr C.F. und hinterläßt die Witwe und 2 Kleinkinder. Bis zum heutigen Tag konnte die Pensionsregelung zu keinem positiven Abschluß gebracht werden und zwar deshalb, weil der Akt zwischen den verschiedenen Ämtern und Ministerien hin und her geschoben wurde. Im Interesse der Hinterbliebenen setzte man sich mit dem Schatzministerium und später selbst mit dem Sanitätsminister in Kontakt, um die Erledigung des Falles zu erreichen.

Dankenswerterweise hat Minister Degan den Akt beschleunigt und man kann annehmen, daß der Fall positiv erledigt wird.

Frau H.G., australische Staatsbürgerin, aber seit mehr als 20 Jahren in Meran ansässig, benötigt eine Erklärung ihres Heimatlandes, daß sie dort über keine Einkünfte verfüge, um so beim NISF den vorgesehenen Betrag für ihre Krankenversicherung hinterlegen zu können.

Australien hat aber für Emigranten keine Steuer- und Besitzinformation und erläßt somit nicht die vom italienischen Gesetz verlangte Erklärung. Dem Volksanwalt ist es durch Intervention bei verschiedenen Stellen (Regierungskommissariat, Innenministerium, Sanitätsministerium) gelungen, eine positive Klärung zu erreichen, sodaß Frau G.H. jetzt wieder ihren Krankenschutz erhält.

In zwei Fällen wurde der Volksanwalt ersucht, beim Regierungskommissariat in Bezug auf Mietsfragen mit den Sicherheitskräften zu intervenieren.

Ein weiterer Fall betraf eine Anfrage bezüglich einer Militärintervalidität, ein anderer die Vergabe einer Monopolkonzession.

Ein weiteres staatliches Problem betraf eine Intervention beim Verkehrsministerium. Es sollte erreicht werden, daß für Studenten verbilligte Eisenbahnkarten auch über die 300 km-Grenze gewährt werden können. So erhalten Studenten aus Südtirol, die die Universität von Florenz besuchen, keine verbilligten Karten. Leider sind die Interventionen ohne Erfolg geblieben.

Gemeindeprobleme:

Wie schon angedeutet, sind einige Probleme vorgelegt worden, die im Kompetenzbereich der Gemeinden stehen. Trotz der juristischen klaren Richtlinien des Art. 2 des Gesetzes, wonach die Kompetenzen des Volksanwalts sich nicht auf die Gemeinden ausdehnen, wurde versucht, in informeller Art zu intervenieren, bzw. dem Betroffenen Ratschläge zu erteilen.

Eine Serie solcher Probleme stehen in Zusammenhang mit der Bautätigkeit, der Baugenehmigung, den Bauabständen, den Enteignungen, den Fragen zum Bauleitplan, den Infrastrukturbeiträgen, den Lizenzen, den Fragen der Abwasserregelung, der Kanalisierung, der Erschließung, der Verwaltungsstrafen, den Steuerproblemen, den Skiliftproblemen, der Grundzuweisung, der Personalverwaltung und anderes mehr.

Infolge der Inkompetenz des Volksanwalts konnte nicht mit einer zufriedenstellenden Erledigung gerechnet werden.

Daß aber trotzdem so viele Beschwerden vorgetragen wurden, scheint auf ein schwieriges Verhältnis zwischen Bürger und Gemeindeverwaltung zurückzuführen. Auch eine gewisse Unsicher-

heit in der Bearbeitung bestimmter Materien scheint zuzutreffen. Wenn man bedenkt, daß die Landesverwaltung für einzelne Materien über juristisch ausgebildetes Personal, also Spezialisten, verfügt, ist dies im Gemeindebereich nicht der Fall. Der Sekretär müßte nicht nur die Verwaltung beherrschen, sondern er müßte in jeder Materie über Spezialkenntnisse verfügen, was eine unerfüllbare Forderung darstellt.

Es steht dem Volksanwalt sicherlich nicht zu, Vorschläge zu machen, aber es dürfte doch seine Pflicht sein, die gewählten Vertreter im Lande über diese Problematik zu informieren.

In diesem Bereich kann noch ein Faktor gegeben sein, der die Leute dazu anregt, zum Volksanwalt zu gehen. Es ist jener, daß viele Kompetenzen delegiert, nur auf informalrechtlicher Seite kontrolliert werden und so subjektive Aspekte in den Vordergrund gestellt werden können. Wenigstens meinen dies die Betroffenen.

So versuchte der Volksanwalt, durch Rückfrage im Amte für Gemeindeaufsicht zu intervenieren.

U.a. fragte die Angestellte einer Gemeinde an, ob die im D.P.R.A. vom 10.5.1983, Nr. 3, Art. 26 vorgesehene Möglichkeit der Überstellung in unbezahlten Wartestand ein Recht sei, da ihre Gemeindeverwaltung nicht bereit sei, ihr diese Möglichkeit zuzugestehen.

Nach eingeholten Informationen konnte die Interessierte aufgeklärt werden.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß durch die fakultative Kompetenz innerhalb der Gemeindeangestellten Diskrepanzen entstehen, weshalb angeregt wird, die Materie diesbezüglich zu überdenken.

Private Probleme:

Eine Vielzahl von Problemen sind dem privaten Bereich gewidmet. Hier wurde den Leuten besonders empfohlen, sich des Friedensrichters zu bedienen, um Prozesse oder (Familien) Streitigkeiten zu umgehen. Für einige Fälle konnte eine klärende Information gegeben werden.

Solche Probleme sind ganz besonders bei der Aufnahme der Tätigkeit des Volksanwalts vorgetragen worden, aber auch zum Jahresende wurden immer noch schätzungsweise 20-30% der Fälle vorgetragen, die sich mit privaten Problemen befassen.

Im Telegrammstil handelt es sich um Fälle wie: Scheidungen, Testament und Erbschaften, Ahnenforschung, Stromrechnungen, Nachbarprobleme, Straffragen, Patentanmeldungen, interne Interessentschaftsbelange, Wanderlizenzen, interne Genossenschaftsfragen, Stiftungen, Staatsbürgerschaftsansuchen, Nachforschungen über Rentenauszahlungen, Finanzprobleme, Grundbuchsfragen, Beziehungen zur Handelskammer, Krankenhausbetreuung für Ausländer u.ä.

14. VORSCHLÄGE ZUR ABÄNDERUNG DES GESETZES

Zu Beginn des Berichtes wurden einige Mängel des Gesetzes aufgezeigt, nachfolgend werden einige Vorschläge vorgelegt, um diesen Mängeln zu begegnen.

Im Landesgesetz sind die Aufgaben des Volksanwaltes gänzlich passiv dargestellt. Nur auf Antrag kann er sich dafür einsetzen, daß ein Akt ordnungsgemäß und pünktlich erledigt werde.

Allfällige Mängel, die beim Studium des Aktes festgestellt werden, sind dem Landeshauptmann zu melden.

Im Gegensatz zu dieser engen Interpretation, zu der sich allerdings die meisten Regionen bekennen, steht die Region Piemont auf dem Standpunkt, daß der Volksanwalt (Art. 2 und 3, L.R. 9.12.1981, Nr. 50) auch aus eigener Initiative dann intervenieren kann, wenn es sich um eine Angelegenheit von gewisser Bedeutung handelt, um zu erreichen, daß dem Bürger das Recht zukomme, wie es die regionale Gesetzgebung vorsieht.

Wie schon erwähnt, wurden dem Volksanwalt Fälle vorgetragen, die außerhalb des vorgesehenen Kompetenzbereiches liegen (Staat, Gemeinden).

Nachdem nicht so sehr um Einflußnahme, sondern um Information angesucht wird, stellt sich die Frage, ob sich auch andere Institutionen des Volksanwalts bedienen können.

So ist z.B. bekannt, daß sich des Volksanwaltes einer Gemeinde auch andere öffentliche Einrichtungen bedienen. Eine solche Regelung würde einen Vorstoß des Volksanwaltes legalisieren.

Die vom Gesetz vorgesehene Prozedur ist äußerst schwerfällig. In allen Gesetzen ist eine ähnliche vorgesehen. Auch in den Berichten der Volksanwälte anderer Regionen wird darauf hingewiesen, daß in der Praxis die Vorgangsweise nicht eingehalten wird.

So wird überall ein direkter Zugang zum Volksanwalt durchgeführt; im Interesse der "Bürgernähe" wird kaum vorher eine schriftliche Eingabe gemacht und man bewegt sich, soweit es noch vertretbar ist, auch außerhalb der gesteckten Kompetenzen. Wenn die vorgesehenen Regeln eingehalten würden, so würde sich die Arbeit so reduzieren, daß man sich die Frage der Notwendigkeit dieser Institution stellen müßte.

Aus der Durchsicht der Akten kann entnommen werden, daß es sich vor allem um Informationen handelt, die verlangt werden, um die getroffenen Entscheidungen verständlich zu machen.

Man könnte deshalb den Vorschlag vorlegen, daß der Volksanwalt auch Informationen mündlich oder schriftlich geben könne und daß für diesen Zweck die vorgeschriebene Vorgangsweise nicht eingehalten werden müßte.

In der Praxis hat es sich ergeben, daß Fälle nicht durch den zuständigen Beamten entschieden werden. Kommissionen, der Landesrat und der Landesausschuß treffen die meisten Entscheidungen. Damit nun der Volksanwalt im Interesse des Bürgers intervenieren kann, ist die Einflußnahme auf Diskussion mit dem Beamten beschränkt. An die weiteren Instanzen konnte nur schriftlich herangetreten werden. Dadurch konnten die Interessen des Bürgers nicht immer genügend vertreten werden, sodaß der Artikel 4 auch vom Recht des Volksanwalts sprechen sollte, an Sitzungen von Kommissionen teilnehmen zu können. Dieses Recht ist aber nicht auf die Entscheidungsphase auszudehnen.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes erhält der Volksanwalt die gleichen Bezüge wie die Regionalratsabgeordneten. Daher ist zu bemerken, daß der Volksanwalt mit dieser Regel keine soziale Absicherung hat; somit sind Personen von einer eventuellen Beauftragung ausgeschlossen, die im aktiven Dienst sind, oder im freien Beruf stehen.

Die Region Friaul-Julisch Venetien hat in ihrem Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, daß der Volksanwalt sich der Versorgungskasse der Regionalratsabgeordneten anschließen könne.

Durch das Einfügen einer solchen Klausel könnte die Auswahl bedeutend erweitert werden und es könnten Personen gefunden werden, die beste Voraussetzungen zur Besetzung des Amtes mitbringen.

15. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Wenn man die in 9 Monaten angefallene Tätigkeit mit jener anderer Regionen aufgrund der Berichte des Jahres 1984 vergleicht, so haben sich eher mehr Personen an den Volksanwalt gewandt. In Ligurien fielen in einem Jahr 454 Fälle an; 1.250 waren es in der Toskana, 502 in Friaul-Julisch Venetien usw. Man muß allerdings darauf hinweisen, daß es sich um den ersten Anlauf handelt, während in den genannten Regionen die Tätigkeit des Volksanwaltes konsolidiert ist.

Weiters ist zu bedenken, daß die Bevölkerungszahl in Südtirol weit niedriger ist, dafür aber der Kompetenzbereich größer.

Die Arbeit wurde ausschließlich mit einer vom Landesausschuß zur Verfügung gestellten Kraft und dem Unterfertigten geleistet.

Nun ist infolge der großen Anfrage dem Herrn Landeshauptmann der Vorschlag unterbreitet worden, dem Amt eine weitere Kraft zur Verfügung zu stellen, damit diese Einrichtung nicht Gefahr läuft, in der bürokratischen Arbeit stecken zu bleiben und so die Erwartungen enttäuscht werden.

Allen Beamten des Landes und anderen Einrichtungen, wie dem Institut für den geförderten Wohnbau, dem Institut für nationale Fürsorge, Autobahn, sowie dem Regierungskommissariat und der Delegation des Rechnungshofes, die stets mit Freundlichkeit und offenem Ohr den Anfragen und Wünschen des Unterfertigten nachkamen, gebührt herzlicher Dank.

Der Unterfertigte hofft, daß er der Landesregierung und dem hohen Landtag mit diesem Bericht einen Einblick in die geleistete Tätigkeit gegeben hat und daß die wenigen Anregungen

zur Verbesserung der Abläufe eine gewisse Resonanz finden mögen.

Bozen, Jänner 1986

